

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage der
Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft mbH durch die Nutzungserweiterung der
Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung“
am Standort Dresden Hammerweg**

Gz.: DD44-8431/1814/4

Vom 21. Januar 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfortenhauerstraße 46 in 01307 Dresden, mit Datum vom 10. Januar 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage (BMA) durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flst.-Nr. 30/48 der Gemarkung Hellerberge) erteilt.

Der Entscheidung liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) zum Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlung, Stand 2018, zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC113018_WT_Bref.pdf

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Dresden, den 21. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen


Abteilungsleiter Umweltschutz

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Stadtreinigung Dresden GmbH
Geschäftsführer
[REDACTED]
Pfotenhauerstraße 46
01307 Dresden

Ihr Ansprechpartner
[REDACTED]

Durchwahl
Telefon +49 351 825-0
Telefax +49 351 825-9601

post@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD44-8431/1814/4

Dresden,
10. Januar 2020

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹
Antrag der Stadtreinigung Dresden GmbH gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG
auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für
die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle der biologisch-mechanischen
Abfallbehandlungsanlage Hammerweg sowie die Entfristung der
bestehenden Genehmigung
Antrag vom 30. August 2018

Sehr geehrter [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 30. August 2018 ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfotenhauerstraße 46 in 01307 Dresden, wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 8.6.2.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage (BMA) am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flst.-Nr. 30/48 der Gemarkung Hellerberge), erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Nutzungsänderung der Outputlagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle mit einer Lagerkapazität von maximal 1.000 t Abfall und einer Umschlagkapazität von maximal 420 t pro Tag und maximal 105.000 t pro Jahr
- Zulassung des unbefristeten Anlagenbetriebes (Wegfall der Befristung gemäß Punkt A.2 der Genehmigung vom 20. März 2000, Az.: 64-8823.22-62-MBADD)

¹ Die verwendeten Abkürzungen für Rechtsvorschriften sind in der Anlage erläutert

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



- Änderung der Betriebszeiten
- Technische Einrichtung einer Hallenentlüftung in der zukünftigen Umschlag- und Zwischenlagerhalle
- Aufstellung eines Technikcontainers für die Steuerung der Lüftungstechnik neben der RTO
- Erweiterung der RTO
- Ersatzneubau des Abgaskamins AK 1
- Erhöhung des Abgaskamins AK 3

Die Genehmigung schließt zudem sämtliche in den Plänen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit ein.

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung gemäß §§ 59 und 72 Abs. 1 SächsBO
 - Zulassung der Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von § 6 Abs. 3 SächsBO hinsichtlich der Überdeckung von Abstandsflächen
4. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, haben die bisher erlassenen Entscheidungen zur Bestandsanlage vom 20. März 2000 (Az.: 64-8823.22-62-MBADD), 12. Mai 2005 (Az: 64-8823.12/62-MBA-Dresden), 17. Dezember 2007 (Az.: 64D-8823.22/62-MBA-01), 31. August 2009 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-02) und 30. Oktober 2012 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-Dresden-02) weiterhin uneingeschränkte Geltung.
5. Voraussetzung für das Wirksamwerden dieser Genehmigung ist das Vorliegen einer geltenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser der BMA Hammerweg gemäß § 58 Abs. 1 WHG.
6. Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Stadtreinigung Dresden GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben.
7. Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Bezeichnung: Deutsche Bundesbank
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen, mit Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen (LDS) versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nicht anders bestimmt - nach dem Stand der Technik zu betreiben:

Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 30. August 2018, sowie Ergänzungen vom 8. Mai 2019 und 30. Juli 2019.

Insgesamt 795 Seiten in drei Bänden (Ordner 1 - Seite 1 bis 375, Ordner 2 - Seite 376 bis 511 und Ordner 3 - Seite 512 bis 795), einschließlich Zeichnungen und Pläne.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der LDS, Abteilung 4, rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, unaufgefordert schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung der geänderte Anlagenbetrieb vollständig aufgenommen worden ist. Der Betrieb der Anlage nach Maßgabe der Bestandsgenehmigungen ist indes bis einschließlich 6. März 2021 zulässig.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 2.1 Für die Zwischenlagerhalle gelten die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz bisher erteilter Genehmigungen sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 2.2 Die Betriebsdokumente (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) sind bis zur Inbetriebnahme der Änderung zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.3 In der Betriebsstätte der BMA ist ein Beschwerdemanagementsystem einzuführen. Dazu ist ein Ansprechpartner für Beschwerdeführer zu benennen. Dieser soll Geruchsbeschwerden und darauf erfolgte Reaktionen protokollieren. Außerdem soll ein Geruchsvorsorgeprogramm erarbeitet werden, in dem relevante Geruchsemitenten charakterisiert, ihr Beitrag zur Geruchsminderung beurteilt und beabsichtigte Reduktionsmaßnahmen mit Zeitplan beschrieben sind.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements ist zumindest Folgendes zu dokumentieren:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Beschwerdeführers (nur mit dessen Einverständnis)

- Datum, Uhrzeit
- Gegenstand der Beschwerde
- Unmittelbare Beantwortung
- Zum Zeitpunkt der Beschwerde durchgeführte Arbeiten
- Wetterverhältnisse (z. B. Temperatur, Windrichtung, Niederschläge)
- Betriebliche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde
- Benachrichtigung des Beschwerdeführers auf dessen Verlangen

Anforderungen an den Betrieb der Zwischenlagerhalle

- 2.4 Es sind ein verantwortlicher Lagerleiter und ein Stellvertreter zu benennen.
- 2.5 Wenn in dieser Genehmigung nichts Näheres bestimmt ist, wird für die in *Tabelle - Abfallartenkatalog, Anhang 03 - 01* - aufgeführten Abfallarten der Zeitraum für die Lagerdauer in der Halle auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 2.6 Für die Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen wird die Gesamtlagerkapazität auf maximal 1.000 t begrenzt.
- 2.7 Für die Lagerhalle wird die Kapazität für das Umschlagen nicht gefährlicher Abfälle auf 420 t/d und 105.000 t/a begrenzt.
- 2.8 Im Regelbetrieb der BMA dürfen ausschließlich die in **Tabelle 1** (Anlage 2 zu diesem Bescheid) aufgeführten Abfallarten entsprechend der in Spalte 3 festgelegten Tätigkeiten angenommen werden. Die für jede Abfallart in Spalte 4 aufgeführten Lagerbereiche sowie die in Spalte 5 genannten Lagerbedingungen sind einzuhalten.
- 2.9 Zu Zeiten von geplantem und ungeplantem Stillstand der BMA aber auch bei Revision bzw. Stillstand der zur Weiterbehandlung der Abfälle vorgesehenen Entsorgungsanlagen darf der BMA-Input in den drei vorhandenen Lagerboxen der Halle zur Zwischenlagerung angenommen werden.

Die Nutzung der Halle als Ausfalllager ist der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- 2.10 Für BMA-Inputmaterialien (siehe Bemerkungen in **Tabelle 1**, Spalte 6) wird der Zeitraum für die Lagerdauer in der Halle zwischen erstmaliger Einlagerung und vollständiger Entnahme auf maximal 10 Tage begrenzt.
- 2.11 Für die Abfallarten AVV 20 03 99 - Siedlungsabfälle a. n. g., AVV 20 03 07 - Sperrmüll und Abfallarten aus der Humanmedizin; AVV 18 01 01 - spitze oder scharfe Gegenstände und AVV 18 01 04 - Abfälle ohne besondere Anforderungen aus infektiöspräventiver Sicht sowie Abfallarten aus der Tiermedizin; AVV 18 02 01 - spitze oder scharfe Gegenstände und AVV 18 02 03 - Krankenhausabfälle ohne besondere Anforderungen wird eine abfallspezifische Lagerdauer von maximal 10 Tagen festgelegt.

- 2.12 Die Abfallarten AVV 20 01 08 - biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle -, AVV 20 02 01 - biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle) - werden in der Halle nur zum Umschlagen zugelassen.
- 2.13 Die Annahme von Abfällen mit dem AVV-Schlüssel 20 03 06 - Abfälle aus der Kanalreinigung - ist nicht gestattet.
- 2.14 Innerhalb eines Lagerbereiches (Lagerbox) sind Haufwerke verschiedener Abfallstoffe (z. B. LB 1: AVV 20 03 07 - Sperrmüll, AVV 17 08 02 - Baustoffe auf Gipsbasis) voneinander abzugrenzen. Dies kann z. B. durch die Sicherung eines ausreichenden Abstandes oder die Nutzung von Trennwänden (z. B. „LegioBlock“) erfolgen.
- 2.15 Die Lagerung von Abfällen als Schüttgut hat in den Lagerboxen so zu erfolgen, dass die Lagerhöhe der Abfälle die Boxenwände nicht überragt. Die max. Lagerguthöhe darf 2,80 m nicht übersteigen.
- 2.16 Die Lagereinrichtungen (Lagerboxen, Container) sind zu deren Identifikation zu beschriften und zu markieren. Dies kann durch allgemeine Bezeichnungen mittels Beschilderung erfolgen.
- 2.17 In der Lagerhalle muss die Sichtkontrolle bei Abfallanlieferung stets gewährleistet sein. Dafür ist innerhalb der Halle stets ein Bereich von mindestens 25 m² vorzuhalten und auszuweisen.
- 2.18 Nach jeder Beräumung der Halle von zwischengelagerten BMA-Inputabfällen sind die betreffenden Hallenbereiche gründlich zu reinigen, bevor die Lagerbereiche erneut genutzt werden. Dazu ist eine Betriebsanleitung zu erstellen.
- 2.19 Für die Lagerhalle ist ein Ungezieferbekämpfungsplan zu erstellen. Das Lager ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu untersuchen. Erforderlichenfalls sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 2.20 Abfallanlieferungen und Abfallabtransporte sowie Transporte zwischen der Halle und der BMA sind nur tags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr zulässig.
- 2.21 Die Hallentore der Lagerhalle sind geschlossen zu halten. Sie dürfen lediglich zu Ein- und Ausfahrten von Transportfahrzeugen geöffnet werden. Die Tore sind zudem steuerungstechnisch so zu verriegeln, dass ein gleichzeitiges Öffnen von Toren auf der West- und Ostseite ausgeschlossen wird, um Durchzug mit resultierendem Austrag von Staub- und Geruchsemissionen zu vermeiden.
- 2.22 Der Transport unbehandelter Abfälle aus der Zwischenlagerhalle in die BMA hat in abgedeckten Containern (z. B. Deckel, Plane) zu erfolgen.
- 2.23 Die Hallenluft der Lagerhalle ist zu erfassen und mittels thermisch-regenerativer Abgasreinigung (RTO) zu reinigen.

Ableitung der Abgase

II und III oder I bis III In der Abluft dürfen nicht überschritten werden	1,0	1,0
gasförmige, anorganische Stoffe Schwefelwasserstoff (Klasse II)	3,0	-
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als N ₂ O (Klasse IV)	100	-
Ammoniak	20	-
Distickstoffoxid MMW [g/Mg] bezogen auf die Einsatzstoffmenge	100	100

Krebserzeugende Stoffe

Cadmium und Arsen und deren Verbindungen, angegeben als Cd und As (Klasse I)	0,05	0,05
Dioxine/Furane MW [ng/m ³]	0,1	-

Sonstiges

Geruchsstoffe in Geruchseinheiten/m ³ , [GE/m ³]	500	500
---	-----	-----

TMW - Tagesmittelwert

HW - Halbstundenmittelwert

MMW - Monatsmittelwert, bezogen auf Einsatzstoffmenge

Kontinuierliche Emissionsmessungen, Emissionseinzelmessungen

2.27 Die Durchführung der Messungen und Auswertung der Messergebnisse zur Kalibrierung, einschließlich Durchführung der Funktionskontrolle der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen, sind nach Maßgabe der Entscheidungen zur Bestandsanlage durchzuführen (vgl. Genehmigungsbescheid vom 12.05.2005, Az.: 64-8823.12/62-MBA-Dresden sowie Nachträgliche Anordnung vom 14.09.2007, Az.: 64D-8823-12/62-MBA-SAO).

Die Durchführung von kontinuierlichen Messungen, Erstmessungen und wiederkehrenden Einzelmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der unter Punkt 2.26 genannten Emissionsgrenzwerte sowie die Auswertung der Messergebnisse und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die durch die zuständige Behörde erfolgte Beurteilung der Messungen von Emissionen hat entsprechend der Festlegungen in den o. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden zur Bestandsanlage zu erfolgen.

2.28 Die anlagenbedingte Gesamtbelastung für Geruchsimmissionen darf auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,08 als relative Häufigkeit der Geruchsstunden nach GIRL überschreiten.

2.29 Zur Überprüfung der Einhaltung der Geruchsmissionswerte (anlagenbezogener Immissionswert, Immissionswerte der GIRL für die Gesamtbelastung) ist eine Geruchsbegehung gemäß VDI 3940 Blatt 1 durchführen zu lassen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes zu beginnen. Die Messungen sind im Vorfeld mit der LDS, Referat 44, abzustimmen.

Lärmschutz

2.30 In die Abluftwege der beiden bestehenden RTO-Linien sind zwischen dem Saugzugventilator und dem Kamin jeweils Schalldämpfer einzubauen, die eine Einfügungsdämpfung von jeweils $D_E \geq 10$ dB aufweisen.

2.31 In den Abluftweg der geplanten 3. RTO-Linie ist ein vergleichbarer Schalldämpfer einzubauen, der ebenfalls eine Einfügungsdämpfung von $D_E \geq 10$ dB aufweist.

2.32 Die Schalleistungspegel L_{WA} der neuen Außengeräuschquellen dürfen gemäß den Punkten 5.2 und 5.3 der Schallimmissionsprognose Nr. SHNG2017-151 vom 14. August 2017 der Fa. SHN GmbH die folgenden höchstzulässigen Werte nicht überschreiten:

Filterventilator der 3. RTO-Linie:	98 dB(A)
Nachverbrennungsventilator der 3. RTO-Linie:	94 dB(A)
Mündungsöffnung des Abluftkamins beim gleichzeitigen Betrieb aller drei RTO-Linien:	86 dB(A)

Die neuen Quellen dürfen keine tonalen Komponenten im Geräusch aufweisen, die an den maßgeblichen Immissionsorten zur Vergabe eines Tonzuschlages KT gemäß TA Lärm führen würden.

2.33 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist durch Emissionsmessungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die bislang nicht beratend tätig war, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 2.32 nachzuweisen.

3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass

- der Standsicherheitsnachweis sowie
- die Erklärung des Tragwerksplaners

für alle weiteren Gebäude und baulichen Anlagen (Container, Abgaskamine usw.) der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden spätestens bis zum jeweiligen Baubeginn vorgelegt werden. Der Standsicherheitsnachweis muss von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 der DVOSächsBO (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

- 3.2 Die Bauausführung hat nach den dem Prüfenieur für Brandschutz [REDACTED], vorgelegten und in den Prüfberichten zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 18/257/B-01 vom 11. Dezember 2018 und 18/257/B-02 vom 5. Juli 2019 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Die in dem Prüfbericht Nr. 18/257/B-02 erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.3 und 10.4 sind vollumfänglich umzusetzen. Die Bauüberwachung ist nach Prüfbemerkung 11.3 vorzunehmen.
- 3.3 Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher baurechtlicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der gegebenenfalls erforderlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben, erteilt.

Das Ergebnis der Prüfung dieses Nachweises ist Bestandteil der Genehmigung.

4. Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Auf Grundlage des § 55 Abs. 3 SächsBRKG sowie nach § 2 Abs. 4 Nr. 19. i. V. m. § 51, 19 SächsBO wird die Aufstellung eines Gefahrenabwehrplanes gefordert. Dieser Plan ist mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden vor Inbetriebnahme abzustimmen. Dieser Gefahrenabwehrplan muss folgende Punkte zwingend beinhalten:
- Ein Ausbreitungsmodell für Brandgase und Brandschadstoffe im Falle eines Brandes in der Outporthalle
 - Mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt abgestimmte Handlungsanweisungen zur Brandbekämpfung
 - mit dem Umweltamt abgestimmte Flächen zum Ablöschen von Brandgut
- 4.2 Gefordert wird die Bevorratung von 2 m³ Schaummittel nach Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzamtes (gem. § 55 Abs. 3 SächsBRKG).
- 4.3. Die Ausführung der geplanten Löschwasserrückhaltung ist gemäß den Abstimmungen zwischen dem Bauherrn und dem Brand- und Katastrophenschutzamt vom 24. August 2018 umzusetzen (vgl. Festlegungen aus dem Beratungsprotokoll).

Eine wirksame Brandbekämpfung im Sinne von § 14 SächsBO erfordert das Entfernen des Brandgutes aus der Lagerhalle (beispielsweise mit einem Radlader). Die überfahrbare Schwelle ist in der Achse 1 zwischen den Achsen F/G anzuordnen.

- 4.4 Die Aufstellung eines Gefahrenabwehrplanes auf Grundlage des § 55 Abs. 3 SächsBRKG analog Pkt. 4.1 wird gefordert. Für wirksame Löscharbeiten, z. B. in den Rotteboxen, ist das Ausräumen dieser unumgänglich und muss durch technische, personelle und organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden. (z.B. sichere Bedienung des Portalkranes durch Personal der Anlage im Brandfall, Verfahrensweise bei Ausfall des Portalkranes etc.).

- 4.5 Für das gesamte Objekt ist nach Abschluss der baulichen Maßnahmen der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt, SG Einsatzvorbereitung (feuerwehr-einsatzplanung@dresden.de) abzustimmen.

5. Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die gesamte Lager- und Umschlaganlage für mehr als 1.000 m² feste wassergefährdende Abfälle ist nach der wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind zu dieser Prüfung vorzulegen:

- erforderliche Angaben/Nachweise zur Dichtheit/Beständigkeit der Bodenfläche
- das vorhandene Merkblatt gemäß § 44 AwSV
- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan
- den für die Anlage erteilten behördlichen Bescheid.

Der Betreiber hat eventuelle Mängel, die der Sachverständige bei der Anlagenprüfung festgestellt hat (Prüfbericht), unverzüglich beheben zu lassen und das Umweltamt, untere Wasserbehörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

- 5.2 Für die Ablöschfläche im Havariefall ist gemäß § 44 AwSV ein Merkblatt zu erstellen, in dem konkrete innerbetriebliche Verantwortlichkeiten für den Havariefall sowie konkrete Schritte zur Löschwasserrückhaltung/-beseitigung definiert werden.

6. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 der Änderungsgenehmigung vom 30. Oktober 2012 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Jede Annahme und jede Abgabe von Abfällen ist danach anlagenkonkret (BMA oder Zwischenlagerhalle) mit den in den Nebenbestimmungen genannten Angaben zu erfassen.

7. Nebenbestimmung zum Grundwasserschutz

Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Unmittelbar nach der endgültigen Stilllegung des Betriebs sind die Lager-, Transport- und Handhabungsbereiche der eingesetzten Roh- und Betriebshilfsstoffe einer orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG/BBodSchV zu unterziehen. Durch einen Sachverständigen für die Abfall- und Altlastenbehandlung ist dabei zu untersuchen und nachvollziehbar anhand von Feststoffanalysenwerten bzw. gutachterlicher Prüfung der in Frage kommenden Bereiche zu dokumentieren, ob ein Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgt ist.

Werden im Ergebnis dieser Untersuchungen Schäden festgestellt, sind diese im Rahmen der Gefahrenabwehr gem. § 4 BBodSchG durch den Anlagenbetreiber zu sanieren bzw. zu sichern. Der Umfang der technischen/analytischen Leistungen wird durch den zu beauftragenden Gutachter mit der Wasser- und Bodenschutzbehörde abgestimmt. Auf Ba-

sis der Erkundungsergebnisse ist eine nutzungs- und schutzgutbezogene Gefährdungsbewertung auszuführen. Im Ergebnis dieser Bewertung sind weitere Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen abzuleiten oder der Gefährdungsausschluss zu begründen.

D. Gründe

1. Antrag

- 1.1 Die Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft (DAVG) mbH betreibt als einhundertprozentige Tochter der Stadtreinigung Dresden GmbH am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden eine BMA zur Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen mit einer genehmigten Durchsatzmenge von 105.000 t/a. Zur BMA gehört eine Lagerhalle für Outputmaterial mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 t.
- 1.2 Die Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfotenhauerstraße 46 in 01307 Dresden, beantragte mit Datum vom 30. Mai 2018 die Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 8.6.2.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die wesentliche Änderung der BMA durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flst.-Nr. 30/48 der Gemarkung Hellerberge).
- 1.3 Die Änderung beinhaltet die Nutzungsänderung der Outputlagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle mit einer Lagerkapazität von max. 1.000 t Abfall und einer Umschlagkapazität von 420 t pro Tag (max. 105.000 t pro Jahr). Weiterhin sind die Errichtung und der Betrieb gebäudetechnischer Anlagen zur Ablufffassung und Reinigung der Hallenabluft der Outputlagerhalle vorgesehen. Für den zukünftigen Betrieb der Abflutreinigungsanlage der BMA Hammerweg soll ein neuer Abgaskamin (AK) 1 mit einer Mündungshöhe von 67 m errichtet werden. Zusätzlich ist die Ertüchtigung des AK 3 auf 67 m vorgesehen. Außerdem sind die Genehmigung des unbefristeten Anlagenbetriebes sowie die Änderung der Betriebszeiten beantragt.

Für die BMA bleibt die bisher genehmigte Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen (max. 420 t/d, 105.000 t/a) bestehen. Die Gesamtlagerkapazität von max. 1.000 t für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Zwischenlagerhalle bleibt ebenfalls bestehen. Die Positivliste der zugelassenen Abfallarten für die Abfallannahme zur Zwischenlagerung und zum Umschlagen soll sich antragsgemäß ebenfalls nicht ändern.

Die Halle soll im Regelbetrieb der BMA weiterhin als „Logistiklager“ genutzt werden. Im Logistiklager findet ein mehr oder weniger kontinuierlicher Lagerumschlag statt. Logistikzwischenlager werden im Zusammenhang mit der Sammlung, Aufbereitung und Vorhaltung von Abfällen eingesetzt. Nachfolgend wird die Lagertechnologie kurz beschrieben. In der Halle sind drei Lagerbereiche für die Bevorratung von Schüttgütern vorhanden, die durch hohe Wände (H=2,80 m) voneinander getrennt sind. Es steht für die Lagerung in Summe eine Fläche von 765 m² zur Verfügung. Derzeit werden im Lagerbereich (LB), LB 1 (Lagerfläche: 165 m²) gewerbliche (überwiegend trockene) Abfälle umgeschlagen, die nicht zur Einsteuerung in die

BMA vorgesehen sind. Im LB 2 (Fläche: 165 m²) erfolgt für die als BMA-Inputmaterialien zugelassenen Abfallarten auf einer Arbeitsfläche von ca. 25 m² eine Sichtkontrolle. Nach der Kontrolle werden die Abfälle entweder zur mechanisch-biologischen Behandlung angenommen, d. h. zunächst in den Tiefbunker der BMA verladen. Andernfalls werden die Abfälle zur Zusammenstellung einer größeren Transporteinheit und zum zeitnahen Abtransport in andere Entsorgungsanlagen in den LB 1 gebracht. Durch diese Verfahrensweise können qualitative und quantitative Schwankungen des BMA-Input-Abfallaufkommens ausgeglichen werden. Es ist organisatorisch geregelt, dass maximal vier Abfallarten zu gleicher Zeit im LB 1 umgeladen werden dürfen. Im LB 3 (Fläche: 465 m²) werden die BMA-Outputmaterialien in Haufwerken getrennt voneinander zwischengelagert (Trockenstabilat, Inertstoffe, Metalle) und nach der Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten zur weiteren Entsorgung abtransportiert. Die räumliche Trennung der Funktionsbereiche für Antransport und Abtransport sowie für Entladung und Beladung in der Halle dient der allgemeinen Betriebssicherheit. Die Verkehrswege des Radladers innerhalb der Halle haben eine lichte Weite von $\geq 9,40$ m (ausreichende Rangierfreiheit für Be- und Entladevorgänge). Auf der Grundlage des bisherigen Entsorgungsregimes entsteht keine Überbelegung in der Halle, vgl. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der LD Sachsen vom 30. Oktober 2012 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-Dresden-02).

Zukünftig soll die Halle außerhalb des Regelbetriebes der BMA zusätzlich als „Ausfalllager“ genutzt werden. D. h. bei geplanten Stillstandzeiten (z. B. Revisionen) und ungeplanten Stillstandzeiten (z. B. Havarien) der BMA soll die zeitweilige Lagerung der BMA-Inputmaterialien in allen drei Lagerbereichen (Lagerboxen) der Halle möglich sein. An der zeitweiligen Lagerung von unbehandelten Abfällen besteht laut Antragsunterlagen Bedarf, weil so Ausfallzeiten der Behandlungsanlage überbrückt werden können („Ausfallzwischenlager“), ohne eingesammelte unbehandelte Abfälle in andere Entsorgungsanlagen transportieren zu müssen. Die Zwischenlagerung aus Ausfallgründen ist in der Regel nur auf einen kurzen Zeitraum (wenige Wochen pro Jahr) beschränkt.

Außerdem sollen im Bedarfsfall grundsätzlich alle in Kapitel 3, Anhang 03-01 aufgeführten Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung angenommen werden dürfen (siehe Kapitel 2, S. 15 der Antragsunterlagen).

Im Antrag wird dazu ausgeführt, dass dabei eine Trennung der Abfälle innerhalb der Lagerbereiche nach der in Anhang 03-01 genehmigten Einstufung erfolgt. Eine Begrenzung der max. Lagermenge je Abfallart sei nicht möglich, da Abfälle innerhalb des Einzugsgebietes der BMA nicht kontinuierlich und nicht in kalkulierbaren Mengen anfallen. Die Begrenzung der Abfallmengen erfolgt daher über die Gesamtlagerkapazität in Höhe von 1.000 t.

Für alle Abfallarten soll die Lagerdauer maximal ein Jahr betragen. Die Kapazität für das Umschlagen nicht gefährlicher Abfälle in der Halle erhöht sich von bisher < 100 t/d auf max. 420 t/d. Dadurch ist die Lagerhalle der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Die erweiterte Hallennutzung macht die Installation einer Hallenluftabsaugung erforderlich. In der Halle herrscht zukünftig ein dauerhafter leichter Unterdruck vor, so

dass der Austritt geruchsbelasteter Innenluft nach außen vermindert wird. Die Absaugleistung ist auf einen 2-fachen Luftwechsel mit einem Volumenstrom von 30.000 m³/h ausgelegt. Die Frischluft gelangt laut Antrag über die bautechnisch unvermeidbaren Undichtigkeiten in die Lagerhalle.

Die Luftaufbereitungs- und Reinigungsanlage (LARA) der BMA besteht bisher aus einer 2-zügigen RTO-Anlage (regenerative thermische Oxidation) mit Staubabscheider, Brennkammer AR01, AR02 und dem gemeinsamen Abgaskamin AK 1 (Höhe neu: 67 m über Grund). Die Einbindung der Abluffassung aus der Zwischenlagerhalle in die RTO-Anlage erfolgt über eine geschlossene Rohrleitung. An dieser erfolgt die Verbindung aller Rohgassysteme über eine Mischkammer. Aufgrund der Einbindung der Hallenabluft in die bestehende RTO, sie ist damit 3-zügig, muss der AK 1 einen zusätzlichen Abluftstrom von 30.000 m³/h aufnehmen. Deshalb wird eine neue Kaminanlage, AK 1 errichtet. Als Vorteil der Einbindung einer dritten RTO-Strecke, AR03 ist die Erhöhung der Anlagensicherheit zu nennen. Bisher stehen bei Ausfall einer RTO-Strecke nur 50 % der Abgasreinigungskapazität zur Verfügung. Zukünftig wird dieser Wert auf Zweidrittel gesteigert. Für die RTO-Anlage wird Erdgas zur Stützfeuerung in den Brennkammern verwendet (siehe Antrag, Punkt 3.2).

Die BMA Hammerweg ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

BE 01: Abfallannahme

BE 03: Mechanische Aufbereitung

BE 04: Biologische Behandlung (Intensivrotte)

BE 05: Inertstofftrennung

BE 06: Pelletierung, Verladung der Produkte

BE 07: Luftaufbereitungs- und Reinigungsanlage (RTO)

BE 08: Abwasserentsorgung

BE 09: Entstaubung

BE 10: Inertstoffaufbereitung

AN Zwischenlagerhalle

BE 07.01 Lagerbereiche mit Anbindung an RTO (BE 07)

(Die Zwischenlagerhalle ist eine Nebenanlage (AN) zur BMA. Sie wird aufgrund der Anbindung an die RTO der BE 07 zugeordnet als BE 07.01.)

Die für den Abtransport der Abgase aus der RTO sowie für den Abtransport der Abluft aus der mechanischen Aufbereitung nach der Entstaubung vorliegende Schornsteinhöhenberechnung für den Kamin, AK 1 (Abluft nach RTO) sowie für den Kamin, AK 3 (Abluft nach Entstaubung) wurde entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 nach Nrn. 5.5.1-Allgemeines, 5.5.2- Ableitung über Schornsteine,

5.5.3- Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe und 5.5.4-Ermittlung der Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung der Bebauung, des Bewuchses sowie in unebenem Gelände durchgeführt.

Für die Schornsteinhöhenberechnung wurde der jeweils ermittelte maßgebliche Emissionsmassenstrom ermittelt. Für die Berechnung der emissionsbedingten Schornsteinhöhe kam das Programm P&K 3781 (Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft einschließlich Korrektur für unebene Geländeformen nach VDI 3781 Blatt 2) zum Einsatz. In einem weiteren Rechenschritt wurde die Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung der geschlossenen Bebauung und des geschlossenen Bewuchses berechnet (siehe TA Luft Nr. 5.5.4). Im Anschluss an die Berechnung wurden die besonderen standörtlichen Begebenheiten (Höhenverhältnisse am Standort) berücksichtigt. Im Ergebnis dieser Betrachtung erfolgte die Beaufschlagung der berechneten emissionsbedingten Schornsteinbauhöhe mit Bebauung und Bewuchs um die Höhendifferenz Rand Sandgrube (Grubenrand Osten: ca. 154 m ü. NN - Urgelände Grubensole: ca. 115 m ü. NN=39 m). Daraus resultiert die beantragte Schornsteinbauhöhe von 67 m über Grund für AK 1 und AK 3. Im Ergebnis der für den AK 3 nach den Vorgaben der TA Luft 2002 vorgenommenen Schornsteinhöhenberechnung ist der AK 3 zu erhöhen (Derzeitige Höhe: 39 m über Grund; Höhe neu: 67 m über Grund).

Die Betriebszeit der BMA Hammerweg soll zukünftig den wöchentlichen Zeitraum von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 14:30 Uhr umfassen. Es wird dann innerhalb der Betriebszeit in einem Drei-Schicht-System gearbeitet. Die Abfallanlieferungen erfolgen wie bisher genehmigt werktags (Mo. - Sa.) im Zeitraum von 07:00 - 21:00 Uhr.

Der tägliche Abfallanlieferverkehr erfolgt mittels Abfallsammelfahrzeugen mit einer durchschnittlichen Zuladung von maximal 10 t/Fahrzeug. Täglich fallen bis zu 50 Fahrten an, wodurch eine maximale Abfallmenge von 420 t/Tag angenommen, umgeschlagen und in die Behandlungsanlage eingetragen wird.

Zur Abfuhr des Outputmaterials (Inertstoffe, Wertstoffe, Ersatzbrennstoffe, nicht verarbeiteter Abfall) werden Fahrzeuge mit einer maximalen Zuladung von 20 t eingesetzt, wodurch pro Tag 21 Fahrten anfallen.

Der Umschlag innerhalb der Zwischenlagerhalle und aus der Zwischenlagerhalle in die BMA sowie der Abtransport der Outputfraktionen soll laut Antrag im gesamten Zeitraum von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 14:30 Uhr stattfinden. Die Transporte zwischen der Zwischenlagerhalle und der BMA sollen in gedeckten Containern erfolgen.

1.4 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

2. Entscheidung

2.1 Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen beim geänderten Betrieb der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten weiterhin erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

2.2 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Nr. 2 AGLmSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Behörde.

2.2.2 Genehmigungsverfahren

Bei der BMA handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 8.6.2.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist die BMA eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für den Betrieb der Anlage liegt eine Genehmigung des ehemaligen Regierungspräsidiums (RP) Dresden vom 20. März 2000 vor.

Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG. Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV ist für mehrere genehmigungsbedürftige Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen, die zu einer Anlage gehören, nur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig. Die Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4, 16 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Einzelheiten zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind den nachfolgenden Absätzen zu entnehmen.

2.2.3 Beteiligung von Behörden

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der Behörden, einschließlich der betroffenen Bereiche der LDS, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt. Folgende Behörden und Stellen wurden am Verfahren beteiligt:

- Landeshauptstadt Dresden, Belange:
Baurecht,
Brand- und Katastrophenschutz,
Abfall/Altlasten/Bodenschutz,
Wasser,
Naturschutz,
Hygiene/Gesundheitswesen
- Landesdirektion Sachsen, Belange:
Immissionsschutz,
Arbeitsschutz/Anlagensicherheit,
Siedlungswasserwirtschaft,
Abfall/Altlasten/Bodenschutz,
Luftverkehr

2.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Tagespresse (Sächsische Zeitung, Stadt Dresden und Dresdener Neueste Nachrichten) und im Sächsischen Amtsblatt, jeweils am 3. Januar 2019, sowie im Internet auf der Homepage der LDS, ebenfalls am 3. Januar 2019.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der LDS im Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, lagen in der Zeit vom 10. Januar 2019 bis einschließlich 11. Februar 2019 in der Landeshauptstadt Dresden, Stadtbezirksamt Pieschen und in der LDS, Dienststelle Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 10. Januar 2019 bis einschließlich 11. März 2019 gingen in der Landeshauptstadt Dresden und in der LDS insgesamt 55 Einwendungen per Liste sowie 3 Einzeleinwendungen ein. Die Einwendungen wurden der Antragstellerin und den von den Einwendungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Nach Prüfung der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV entschieden, einen Erörterungstermin (EÖT) durchzuführen.

Die Einwendungen wurden während des EÖT am 17. April 2019 im Raum 4004 der LDS, Dienststelle Dresden mit der Antragstellerin, ihren Beauftragten, den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und den Einwendern, nach Themenkomplexen geordnet, erörtert. Zum Verlauf des Termins und zu den dabei gestellten Forderungen und Anträgen wird auf die Niederschrift zum EÖT vom 24. April 2019

verwiesen. Die Niederschrift wurde den Einwendern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

2.2.5 Vorzeitiger Beginn gemäß § 8a BImSchG

Die Stadtreinigung Dresden GmbH beantragte außerdem die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für bauliche Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der BMA.

Mit Bescheid der LDS vom 14. Oktober 2019, Gz.: DD44-8431/1814/4, wurde die Zulassung ausschließlich für die folgenden baulichen Maßnahmen erteilt:

- Technische Einrichtung einer Hallenentlüftung in der zukünftigen Umschlag- und Zwischenlagerhalle
- Aufstellung eines Technikcontainers für die Steuerung der Lüftungstechnik neben der RTO
- Erweiterung der RTO
- Ersatzneubau des Abgaskamins AK 1
- Erhöhung des Abgaskamins AK 3

2.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.3.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist gegeben.

Es wird festgestellt, dass bei einer Ableitung der Abgase in einer Höhe von 67 m (AK 1 und AK 3) über Grund ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Mit o. g. Schornsteinbauhöhe erfolgt die Ausbreitungsrechnung für die Luftschadstoffe Geruch und Staub. Die vorliegende Ausbreitungsrechnung für Geruch berücksichtigt neben den Abgasen aus den Abluftkaminen AK 1 und AK 3 auch die Geruchsstoffströme aus diffusen Quellen (z. B. Torluftschleusen, Lager- und Umschlaghalle, Wertstoffhof). Anhand der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung wird gutachterlich festgestellt, dass die Kenngröße der Geruchsbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert der GIRL unterschreitet. Der für die BMA-Bestandsanlage im Genehmigungsbescheid des RP Dresden vom 12.05.2005, Az.: 64-8823.12/62-MBA-Dresden, festgesetzte anlagenbezogene Immissionswert, IW=0,08 wird ebenfalls unterschritten. Dem gutachterlichen Ergebnis wird gefolgt.

Zur Überprüfung der Immissionswerte für Schwebstaub nach Nr. 4.2 TA Luft und für Staubniederschlag nach Nr. 4.3 TA Luft wurde eine Staubaubreitungsrechnung durchgeführt. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird gutachterlich festgestellt, dass es durch den zukünftigen Betrieb der BMA an den Beurteilungspunkten zu

keiner Überschreitung von Staubimmissionsgrenzwerten kommt. An allen Immissionsorten ist die Staubzusatzbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag irrelevant. Dem gutachterlichen Ergebnis wird gefolgt. Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Staubimmissionen ist sichergestellt.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art zudem geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschemissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind daher vom Anlagenbetreiber die Nebenbestimmungen entsprechend dem Stand der Technik zu erfüllen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann ausgeschlossen, wenn durch die Geräuschemission der Anlage in deren Einwirkungsbereich an maßgeblichen Immissionsorten die in Nr. 6.1. der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wurden letztmalig im Bescheid vom 12. Mai 2005 teilweise den IRW gegenüber reduzierte Immissionswerte festgelegt, die weiterhin gelten.

Zur Beurteilung der durch den zusätzlichen Anlagenbetrieb derzeit und zukünftig in der angrenzenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschemission wurde im Auftrag des Anlagenbetreibers vom Ingenieurbüro SHN GmbH eine Schallimmissionsprognose erstellt (Bericht SHNG2017-151 vom 14. August 2017, Nachreichung vom 21. April 2018). Anhand der Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte an maßgeblichen Immissionsorten IO1 „Pappelweg 22e“ und IO2 „Hammerweg 30“ beim Betrieb der geänderten Anlage weiterhin eingehalten werden.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von Geräuschen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage nicht zu erwarten. Es wird Vorsorge gemäß dem Stand der Technik zur Lärminderung getroffen.

Die brandschutztechnische Stellungnahme des geprüften Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz vom 30. Mai 2017 (vgl. Kapitel 7 der Antragsunterlagen) zur Nutzungsänderung kommt zum Ergebnis, dass gegen die vorgesehene Nutzungserweiterung keine Bedenken bestehen. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt C. 3 und C.4 wird im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG somit hinreichend Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind ebenfalls erfüllt, da die Anlage so betrieben wird, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die DAVG mbH hat ein Energieaudit nach DIN 16247 durchgeführt. Die BMA-Technologie nach dem Herhof Trockenstabilatverfahren ist effizient und plausibel. Die im Abfall enthaltenen Energieträger werden optimal für den Einsatz in Energieumwandlungsanlagen (z. B. Kraftwerken) vorbereitet. Die eingesetzte RTO-Technik zur Abgasreinigung arbeitet mit hoher prozessinterner Wärmerückgewinnung. Um

den Energieverbrauch weiter zu senken, wurde ein Konzept zur Energie- und Stoffstromoptimierung erarbeitet. Im Ergebnis wurde ein Energiemanagementsystem zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses in der BMA eingerichtet. Es wurden mehrere Maßnahmen zur Energieeinsparung umgesetzt. Immissionsschutzfachlich wird festgestellt, dass die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie erfüllt ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die in § 5 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung der im Kapitel C. dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für die Änderung und den zukünftigen Betrieb der BMA Hammerweg vorliegen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist somit zu erteilen, § 6 Abs. 1 BImSchG.

2.3.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bauordnungsrecht

Die Landeshauptstadt Dresden ist als untere Bauaufsichtsbehörde für die Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 SächsBO sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG örtlich zuständig.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter C. 3 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme liegen folgende Bauvorlagen zugrunde:

- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 18/257/B-01 vom 11. Dezember 2018,
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 18/257/B-02 vom 5. Juli 2019,
- Prüfbericht Nr. 19137 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom 18. September 2019,
- 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 19137 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom 23. Oktober 2019,
- Lageplan vom 8. Februar 2018.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der SächsBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 SächsBO, vereinbar sind.

Es wurde vorliegend eine Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO beantragt. Die Abstandsflächen des neuen Schornsteins und des Bestandsgebäudes der BMA überdecken sich.

Die beantragte Abweichung wird gemäß Antragsbegründung zugelassen. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch die Abweichung nicht berührt. Beide Abstandsflächen liegen auf dem Baugrundstück selbst.

Bauplanungsrecht

a) Nutzungserweiterung der Outputhalle der BMA

Das Vorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Nach den tatsächlichen Verhältnissen ist es dem Außenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens regelt sich daher nach § 35 BauGB.

Die bestehende biologisch-mechanische Abfallaufbereitungsanlage geht zurück auf eine Genehmigung vom 20. März 2000. Bei dem bestehenden Betrieb kann somit von einem zulässigerweise errichteten Betrieb ausgegangen werden. Die Prüfung des Vorhabens erfolgt daher auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Die beantragte Nutzungserweiterung der Outputhalle stellt eine angemessene Erweiterung des Betriebes dar. Die beantragten baulichen Erweiterungen entsprechen den betrieblichen Erfordernissen und ordnen sich dem Altbestand unter.

Das beantragte Vorhaben muss außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB sein. Es ist dann nicht außenbereichsverträglich, wenn es zum Beispiel schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) oder Belange des Naturschutzes beeinträchtigt sind (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Mit den Antragsunterlagen liegen Aussagen und Gutachten zum Immissionsschutz und zum Eingriffsausgleich vor; eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 2, 7 UVPG wurde durchgeführt. Die fachliche Prüfung zum Immissionsschutz und dem Eingriffsausgleich obliegt der Fachbehörde.

Des Weiteren ist für das Vorhaben der Nachweis der gesicherten Erschließung zu erbringen. Es handelt sich um eine Bestandsanlage. Die Erweiterung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung, welche auf Grund der geringen Größenordnung von ca. 157 m² jedoch zu einer zu vernachlässigenden Erhöhung der Niederschlagswassermengen führt. Eine Anpassung des bestehenden Konzeptes zur Verbringung des Niederschlagswassers ist daher aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, nicht erforderlich. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist als erbracht anzusehen. Dies gilt vorbehaltlich der fachlichen Prüfung der Verbringung des Niederschlagswassers durch die Fachbehörde.

Der beantragten Nutzungsänderung wird - unter der Bedingung der positiven Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde zu den o. g. Belangen - auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zugestimmt.

b) Entfristung der bestehenden Genehmigung

In der Erstgenehmigung zur bestehenden Anlage vom 20. März 2000 (Az. 64-8823.22-62- MBA DD) ist eine Befristung des Anlagenbetriebes auf 20 Jahre festgeschrieben. Dies wurde mit dem Ziel der Flächennutzungsplanung begründet, langfristig die Rekultivierung des Heller-Gebietes vorzunehmen. Da sowohl im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als auch im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Bereich der BMA

als Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Abfallwirtschaft dargestellt ist und innerhalb der Offenlage des Entwurfes auch keine Stellungnahmen eingegangen sind, die sich kritisch mit dieser Anlage auseinandersetzen, kann der Entfristung seitens der Flächennutzungsplanung des Stadtplanungsamtes zugestimmt werden.

Der beantragten Entfristung der bestehenden Genehmigung wird seitens der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, zugestimmt.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt C.4 zugestimmt.

Wasserrecht

Von der beantragten Änderung der bestehenden Anlage ist der wasserrechtliche Tatbestand „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ betroffen. Diese ist aus wasserrechtlicher Sicht am angegebenen Standort prinzipiell zulässig. Grundsätzlich sind Anforderungen an die Bauweise der Anlage „Zwischenlagerstätte“ zu stellen. Gemäß § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Insbesondere die §§ 3,17 und 26 AwSV sind zu beachten.

Durch das beantragte Änderungsvorhaben sind aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu besorgen, so dass dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zugestimmt werden kann.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von den ca. 157 m² neu zu versiegelnden Flächen über das angrenzende Erdreich (ohne vorherige Sammlung und ohne Versickerungsanlage) bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. Kapitel 6, S.2).

Arbeitsschutzrecht

Die eingereichten Unterlagen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit geprüft.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der BMA Hammerweg.

Naturschutzrecht

Mit Vorlage des unterschriebenen Kompensationsvertrages für die BMA Hammerweg ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben hergestellt.

3. Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG

Entsprechend der Nummer 8.4.1.1 Anl. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 4e der 9. BImSchV von der Vorhabensträgerin beizubringenden Unterlagen die den Kriterien der Anlage 2 UVPG entsprechen, lagen in den Antragsunterlagen vor.

Für die Einzelfalluntersuchung wurden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können. Ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demgemäß nicht.

Folgende Kriterien waren für diese Entscheidung maßgebend:

— Mit der geplanten Änderung erfolgen keine umfangreichen baulichen Maßnahmen und lediglich eine geringe Beanspruchung neuer Flächen, hier 157 m² Neuversiegelung. Somit kann nicht von einer Beeinflussung des Bodens, der Flora und Fauna oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Die beabsichtigte Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle führt auch nicht zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen und damit nicht zu einer höheren Betroffenheit der Anwohner. Auf der Grundlage einer Geruchsmissionsprognose (SHN, 2018) ist davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung an allen relevanten Immissionsorten in der Umgebung der Anlage den Immissionswert der GIRL und auch die strengeren Immissionswerte des Genehmigungsbescheides unterschreitet.

Auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung (SHN) kann prognostiziert werden, dass der Gesamtbeurteilungspegel der Anlage bei Realisierung der erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen (Einbau von Schalldämpfern zwischen Saugzugventilator und Kamin) nicht erhöht wird.

Auf Grund der Tatsache, dass das Vorhaben am Standort der Bestandsanlage realisiert wird und lediglich für die Abluffassung eine zusätzliche Flächenversiegelung direkt an die Lagerhalle angrenzend erfolgt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

In Bezug zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Auf Grund des geringen Ausmaßes der zusätzlichen Flächenversiegelung und der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung als gering einzuschätzen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag in Wasser und Boden kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Infolge des Vorhabens werden ca. 157 m² Ruderalfläche versiegelt und Gehölze (3 Robinien mit Stammdurchmesser 30 - 40 cm) entfernt. Diese Eingriffe in Umweltschutzgüter werden auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Da Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Lebensräumen der Zauneidechse und des Nachtkerzenfalters nicht auszuschließen sind, wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld des Vorhabenstandortes keine weiteren Planungen bekannt, deren Umweltauswirkungen zu kumulierenden Effekten mit dem beantragten Vorhaben führen können.

4. Begründung zu einzelnen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG.

Nebenbestimmung C.1.1 (Allgemeines)

Zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid (insbesondere der Festlegungen, die vor der Inbetriebnahme zu erfüllen sind) und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung der geplanten Anlage, ist die rechtzeitige Kenntnis über den Inbetriebnahmezeitpunkt der geänderten Anlage erforderlich.

Nebenbestimmung C.1.2 (Allgemeines)

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass mit dem geänderten Betrieb einer Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden (Jarass, BImSchG, 12. Auflage, Rn 3 zu § 18).

Hinsichtlich des Umfangs und des damit verbundenen technischen Aufwandes wird daher eine Frist von zwei Jahren als angemessen angesehen.

Die Genehmigung zum Betrieb der BMA in der aktuellen Betriebsweise wurde im Punkt A.2 des Ausgangsbescheides vom 20. März 2000 auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme begrenzt. Gemäß Punkt C.1.2 derselben Genehmigung ist als Inbetriebnahmezeitpunkt der Bestandsanlage die Aufnahme des Probetriebs definiert. Die Inbetriebnahme wurde gemäß Schreiben vom 19. Februar 2001 für den 7. März 2001 angezeigt. I. v. m. Punkt A.2 des Ausgangsbescheides endet somit der zulässige Betrieb der BMA in der aktuellen Betriebsweise am 6. März 2021 um 24:00 Uhr (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Danach ist ein Weiterbetrieb der Anlage in der aktuellen Betriebsweise nicht mehr zulässig.

Mit der vorliegenden Genehmigung wird der unbefristete Weiterbetrieb der BMA ausschließlich nach Maßgabe dieses Bescheides gestattet. Daher sind alle beantragten Maßnahmen, insbesondere die geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen, vor Ablauf der Zweijahresfrist Frist umzusetzen. Erst dann ist der Weiterbetrieb - in der hier beantragten und für zulässig erklärten Betriebsweise - zulässig.

Nebenbestimmung C.2.1 (Immissionsschutz)

Die Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet einen einheitlichen Genehmigungstatbestand. Der Verweis auf bestandskräftige Nebenbestimmungen dient insofern der Klarstellung, da diese Regelungen fortgelten.

Nebenbestimmung C.2.2 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Die Dokumente sind vorzuhalten und entsprechend den geänderten Anforderungen anzupassen.

Nebenbestimmung C.2.3 (Immissionsschutz)

Neben der Geruchsbeschwerdebearbeitung in der Behörde hat der Anlagenbetreiber aufgrund der im Sommer 2019 wetterbedingt eingegangenen Geruchsbeschwerden bereits seine Bereitschaft erklärt, Beschwerden von Bürgern aus der Nachbarschaft entgegenzunehmen und die Beschwerdeführer über betriebliche Maßnahmen zur Minderung von Geruchsbelästigungen zu informieren. Aktuell werden organisatorische Umstellungen im Produktionsprozess geprüft. Die Vorgehensweise des Betreibers wird von den betroffenen Bürgern positiv aufgenommen. Von Seiten der Behörde wird eingeschätzt, dass das Managementsystem dazu beiträgt, die Beschwerdesituation zu verbessern. Zudem kann der Betreiber aufgrund der zeitnahen Kenntnisnahme der möglichen Geruchsbelästigung umgehende Maßnahmen einleiten, um die Emissionsquelle zu eruieren und die Belästigung möglichst zu unterbinden. Insofern dient die Nebenbestimmung zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmung C.2.4 (Immissionsschutz)

Das Abfallzwischenlager soll unterschiedlichen Zwecken dienen. Es ist die Einbindung der Halle in die (Rest-)Abfalllogistik, Ersatzbrennstofflogistik und Nutzung als Ausfallzwischenlager geplant. Dieses Lagerkonzept stellt erhöhte Anforderungen an die Lagerorganisation. Aufgaben des Lagerleiters sind die arbeitstägliche Kontrolle des Zwischenlagers und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Lagerbetriebs. Der Lagerleiter soll z. B. die Einhaltung der Lagerordnung und die Ausweisung des Arbeitsbereiches für die „Sichtkontrolle“ sicherstellen.

Nebenbestimmungen C.2.5 bis C.2.7 (Immissionsschutz)

Die Festlegungen erfolgen antragsgemäß und dienen der Präzisierung des Genehmigungsumfanges. Die Fristsetzung dient der Vermeidung einer dauerhaften Lagerung von jeweils mehr als einem Jahr gem. Nr. 8.14 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nebenbestimmung C.2.8 (Immissionsschutz)

Die zugelassenen Abfallarten entsprechen dem Anhang 03-01 der Antragsunterlagen. Die Festlegung der Tätigkeiten dient der Präzisierung des Genehmigungsumfanges. Laut Antrag, Punkt 2.2.1- Betriebliches Verfahren erfolgt die Trennung der Abfallarten in die vorhandenen Lagerbereiche der genehmigten Einstufung nach Anhang 03-01. Die Festlegung der Lagerbereiche und Lagerbedingungen dienen der Flexibilität der Lagerorganisation und Kontrolle des betriebstechnischen Ablaufs in der Halle. Bei einigen Abfallarten handelt es sich um Abfälle, für die zum Teil strenge Getrennthaltungspflichten, z. B. aufgrund des ElektroG oder der GewAbfV bestehen. Krankenhausabfälle sind aus hygienischer Sicht in Containern zu lagern.

Durch die vorgeschriebene Nutzung von Containern zur Abfallzwischenlagerung erhöht sich außerdem die Flexibilität des Abtransportes der umgeladenen Abfälle zu einer externen Entsorgungsanlage. Für Container besteht die Möglichkeit, dass die auf dem Anlagengelände vorhandenen befestigten Flächen kurzfristig als Lagermöglichkeit genutzt werden können (z. B. bei Havarie zur Bereitstellung zum Transport).

Nebenbestimmung C.2.9 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Durch die Betriebsweise soll insbesondere die Möglichkeit bestehen, dass Abfall angenommen und bis zur regulären Behandlung bevorratet werden kann. Ansonsten müsste der Abfall nur umgeschlagen und unbehandelt kostenpflichtig in andere Entsorgungsanlagen abgegeben werden. Damit trägt die Regelung auch zur Entsorgungssicherheit der Stadt Dresden bei.

Die Anzeige der Nutzung der Halle als Ausfalllager dient der Sicherstellung der Kontrolle des Lagerbetriebes durch die Behörde.

Nebenbestimmung C.2.10 (Immissionsschutz)

Für die Nutzung der Lagerhalle als Ausfallzwischenlager für lose gemischte Siedlungsabfälle ist die beantragte Lagerdauer von max. 1 Jahr weder wirtschaftlich noch technisch nachvollziehbar. Der Tiefbunker (Anlieferbereich der BMA) ist auf eine Bevorratung des dreifachen der täglich in der BMA anfallenden Restmüllmenge (BMA-Input) ausgelegt (max. 420 t x 3). Die maximale Lagerkapazität in der Halle soll antragsgemäß 1.000 t betragen, d. h. das ca. 2,5-fache der täglich in der BMA anfallenden Restmüllmenge. (Berechnung der maximalen Lagerkapazität für AVV 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle in der Lagerhalle: Lagerfläche: 765 m² x Lagerguthöhe: 2,80 m x mittlere Schüttdichte Hausmüll: 0,45 t/m³ = 963,9 t). Demnach ist die max. Lagerkapazität der Halle nach ca. 3 Tagen Abfallanlieferungen ausgeschöpft. Die Revisionszeit der BMA geht mit einer Stillstandzeit von max. 4 Wochen einher. In diesem Zeitraum fallen derzeit wöchentlich ca. 1.750 t gemischte Siedlungsabfälle an. Im Ergebnis der voranstehenden Betrachtungen ist davon auszugehen, dass bei Stillstandzeiten der BMA unbehandelte Abfälle weiterhin umgeschlagen und zu anderen Abfallentsorgungsanlagen transportiert werden müssen. Bei geplanten und ungeplanten Stillständen werden bisher vorrangig Verbundlösungen genutzt. Das Verbundsystem mit anderen Anlagen hat sich allgemein bewährt, sodass Ausfalllager nur in Ausnahmefällen benötigt werden. Die gelagerten Abfälle sollen in Zeiten schwächerer Auslastung der BMA mit abgewirtschaftet werden. Bisher werden täglich ca. 320 t gemischte Siedlungsabfälle aus der Getrenntsammlung zur Behandlung angeliefert, d. h. bis zum Erreichen der genehmigten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen der BMA von 420 t/d können derzeit ca. 100 t Abfälle pro Tag zusätzlich behandelt werden. Es wird festgestellt, dass im Normalbetrieb der BMA die Möglichkeit besteht, dass zusätzlich ca. 1.000 t Abfälle (aus der Halle) in 10 Tagen mit abgearbeitet werden können. Außerdem ist der Zustand des Abfalls nach einjähriger Lagerdauer nicht bekannt. In den gemischten Siedlungsabfällen befinden sich vermehrt Abfälle aus dem häuslichen Pflegebereich. Während der Zwischenlagerung der Abfälle kommt es zu Verrottungen. Es können sich Keime, Bakterien, Pilze, Viren (Bioaerosole) bilden. Im Müll kann sich Ungeziefer aufhalten und entwickeln. Die begrenzte Lagerdauer ist somit auch eine Maßnahme zur Minderung von Geruchsemissionen sowie Bildung und Ausbreitung von Keimen. Außerdem wird der Ausbreitung von Ungeziefer vorgebeugt. Laut TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ (Punkt 5.5.3 - Organisatorische Maßnahmen) sind Abfälle grundsätzlich arbeitstäglich der Behandlung zuzuführen. Die Zwischenlagerung der Abfälle ist demnach in begründeten Fällen so zu organisieren, dass kein Lagerbereich mit längerer Verweilzeit entsteht.

Nebenbestimmung C.2.11 (Immissionsschutz)

Die Lagerdauer muss wirtschaftlich und technisch nachvollziehbar sein. Für die o. g. Abfallarten erfolgt keine Einsteuerung in die BMA. Zweck der bedarfsweisen Zwischenlage-

zung ist die Bildung von größeren Transporteinheiten zum „zeitnahen“ Abtransport in Entsorgungsanlagen. Aus den Betriebsdaten zur BMA für den Zeitraum 1. September 2016 bis 30. September 2017 geht hervor, dass der Abtransport von Krankenhausabfällen, AVV 18 01 01, AVV 18 01 04 (Humanmedizin), AVV 18 02 01, 18 02 03 (Tiermedizin) in Verbrennungsanlagen innerhalb von weniger als 10 Tagen stattfindet.

Zur Bewertung des Antrages wurde u. a. das Gutachten zur *Bestimmung der Zusammensetzung ausgewählter Krankenhausabfälle der Stadt Dresden mit einer Bewertung der Entsorgungs- bzw. Verwertungswege unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz* (AN: Kanthak & Adam GbR, Berlin, 27. Juli 2004) herangezogen. Im Ergebnis dieser der Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass durch spitze bzw. scharfe Gegenstände (Kanülen, Spritzen, Skalpelle) ein Verletzungsrisiko besteht. Gesundheitsrisiken bestehen zudem durch in Exkrementen und Körperflüssigkeiten vorhandene Krankheitserreger. Deshalb wird für die vorgenannten Abfallarten eine Lagerung in Containern gefordert (siehe Tabelle 1).

Die bedarfsweise Zwischenlagerung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen a. n. g. als Haufwerk im Lagerbereich 1 ist zur Sicherstellung des Lagerkonzeptes, welches für den Regelbetrieb der BMA gültig ist, zeitlich zu begrenzen. Gewerbeähnliche Siedlungsabfälle können deutlich von der Hausmüllzusammensetzung abweichen. Gefährliche Inhaltsstoffe können nicht ausgeschlossen werden. Die Abfallarten können einen hohen organischen Anteil besitzen, sodass die begrenzte Lagerdauer auch eine Maßnahme zur Geruchsemissionsminderung ist, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmung C.2.12 (Immissionsschutz)

Die Abfallarten sind kein BMA-Input. Die Abfälle sollen z. B. in Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen eingesetzt werden. In Verwertungsanlagen besteht die Forderung nach zeitnaher Verarbeitung, in der Regel arbeitstäglich. Aufgrund des hohen organischen Stoffanteils dieser Abfälle neigen diese besonders zur Bildung von geruchsintensiven Gasen. Die Nebenbestimmung dient insofern der Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmung C.2.13 (Immissionsschutz)

Die im Anhang 03-01 aufgeführte Abfallart, AVV 20 03 06 – Abfälle aus der Kanalreinigung ist im Positivkatalog für „BMA-Input“ nicht enthalten. Im Antrag, Pkt. 5 Abfall; Anlage 1 zum Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb BMA“ ist die AVV 20 03 06 ebenfalls nicht enthalten. In der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 30. Oktober 2012 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-Dresden-02), Anlage 3.1 sind diese Abfälle unter „Lagerung und Umschlag BMA-Abfälle“ ebenfalls nicht aufgeführt. In der Klärschlammkonzeption 2015, Sachsen wird angeführt, dass in der BMA in Dresden die Annahme von Abfällen aus der Kanalreinigung nicht genehmigt ist. Die Aufnahme der AVV 20 03 06 in den Abfallartenkatalog (Positivkatalog) ist nicht gesondert aufgeführt und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages. Eine Annahme war daher aus deklarativen Gründen zu untersagen.

Nebenbestimmungen C.2.14 bis C.2.15 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmungen erfolgen antragsgemäß. Die Nebenbestimmungen dienen zudem der Sicherstellung des Abfallmischungsverbot, § 9 KrWG. Dem dient auch die Begrenzung der Lagerhöhen der verschiedenen Haufwerke.

Nebenbestimmung C.2.16 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung dient der Kontrolle der betriebstechnischen Abläufe im Abfallzwischenlager.

Nebenbestimmung C.2.17 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Die Sichtkontrolle bei der Abfallanlieferung muss gewährleistet sein, z. B. um zu beurteilen, ob Abfälle zur Behandlung in der BMA angenommen werden können oder zum Abtransport bereitgestellt werden müssen.

Nebenbestimmung C.2.18 (Immissionsschutz)

Die umgehende gründliche Reinigung freigelegter Lagerflächen ist eine Voraussetzung, dass bei einsetzten des Regelbetriebes der BMA wieder Outputmaterialien und Abfälle, für die keine Einsteuerung in die BMA vorgesehen ist, angenommen werden können. Die Maßnahme dient der Verhinderung der Ausbreitung von Keimen und Ungeziefer.

Nebenbestimmung C.2.19 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Sie dient der Präzisierung des Genehmigungsumfanges.

Nebenbestimmung C.2.20 (Immissionsschutz)

Bei bestimmten Wetterlagen kommt es am Standort der BMA besonders in den Abend- und Nachtstunden zu Kaltluftabfluss, der insbesondere bei vorhandenen diffusen Geruchsemissionen im Bereich des Kaltluftabflusses zu Geruchsereignissen führen kann, vgl. Geruchsimmissionsbegehung BMA Dresden für den Zeitraum Oktober 2016 – September 2017; AG: SRD GmbH, AN: Müller BBM GmbH. Im Ergebnis der Begehung wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissionswerte der GIRL für Wohn-/Mischgebiete von 10 % für die Gesamtbelastung auf einigen Rasterflächen im benachbarten Wohngebiet nur knapp (z. T. 1%) unterschritten werden. Um diese Unterschreitung und damit die Einhaltung der Vorgaben der GIRL weiterhin sicher zu gewährleisten sind sämtliche zusätzliche diffusen Geruchsemissionen unbedingt zu vermeiden. Jegliche zusätzliche nächtliche Transportbewegung (auch Beladungen, Entladungen usw.) würde u. a. durch die erforderlichen Toröffnungen an der Halle oder der BMA unweigerlich zu zusätzlichen diffusen Geruchsemissionen führen. Zur Verminderung von Geruchsemissionen finden daher auch bisher gemäß Antrag zur Änderungsgenehmigung der Halle vom 30. Oktober 2012 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-Dresden-02) nachts keine Transporte, Entladungen, Beladungen bzw. Containerwechsel, die die Lagerhalle betreffen, statt.

Daher werden alle Abfallanlieferungen und Abfallabtransporte sowie Abfalltransporte zwischen der Halle und der BMA auf den Tagzeitraum zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr begrenzt.

Nebenbestimmung C.2.21 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Sie dient der Präzisierung des Genehmigungsumfanges und der Vorsorge gegen Staub- und Geruchsemissionen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmung C.2.22 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Die Maßnahme dient der Minderung von Geruchsemissionen aus diffusen Quellen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmung C.2.23 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß. Die Nebenbestimmung dient der Präzisierung des Genehmigungsumfanges und der Vorsorge gegen Staub- und Geruchsemissionen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Nebenbestimmungen C.2.24 bis C.2.25 (Immissionsschutz)

Die Nebenbestimmungen erfolgen antragsgemäß. Es wird auch auf die Begründung unter Punkt D.1.3, Abs. 9 dieser Genehmigung.

Nebenbestimmung C.2.26 (Immissionsschutz)

Die Emissionsbegrenzungen entsprechen den für die Bestandsanlage geforderten Emissionsgrenzwerten. Siehe Genehmigungsbescheid vom 12.05.2005, Az.: 64-8823.12/62-MBA-Dresden sowie Nachträgliche Anordnung vom 14.09.2007, Az.: 64D-8823-12/62-MBA-SAO. Die für die kontinuierlichen Messungen zu überwachenden Parameter und die geforderten Emissionsbegrenzungen entsprechen den Anforderungen der 30. BImSchV, wobei für die Abluft nach Abgasreinigung mittels RTO für die Massenkonzentrationen von Gesamt-C und Gesamt-Staub Abweichungen gelten. Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung.

Nebenbestimmung C.2.27 (Immissionsschutz)

Die Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet einen einheitlichen Genehmigungstatbestand (Jarass, BImSchG, 12. Auflage, Rn 65 zu § 16). Der Verweis auf bestandskräftige Nebenbestimmungen dient insofern der Klarstellung und der Rechtssicherheit, da diese Regelungen fortgelten.

Nebenbestimmung C.2.28 (Immissionsschutz)

Die Einhaltung des anlagenbezogenen Immissionswertes für Geruch entspricht der für die Bestandsanlage festgelegten Forderung. Siehe Genehmigungsbescheid vom 12.05.2005, Az.: 64-8823.12/62-MBA-Dresden. Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung.

Nebenbestimmung C.2.29 (Immissionsschutz)

In § 11 Abs. 3 der 30. BImSchV ist aufgeführt, dass nach einer wesentlichen Änderung der Anlage die zuständige Behörde vom Betreiber die Durchführung von Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (§ 29b BImSchG) zur Feststellung, ob durch den Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, die eine erhebliche Belästigung darstellen, verlangen kann. Aufgrund der bestehenden Geruchsbeschwerden und der nunmehr beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchssituation wurde eine erneute Überprüfung des Beschwerdegebietes angeordnet.

Nebenbestimmungen C.2.30 bis C.2.33 (Immissionsschutz)

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher

Umwelteinwirkungen sind daher vom Anlagenbetreiber die Nebenbestimmungen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann ausgeschlossen, wenn durch die Geräuschimmission der zu errichtenden Anlage in deren Einwirkungsbereich an maßgeblichen Immissionsorten die in Nummer 6.1. der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wurden letztmalig im Bescheid vom 12. Mai 2005 teilweise den IRW gegenüber reduzierte Immissionswerte festgelegt, die weiterhin gelten.

Zur Beurteilung der durch den zusätzlichen Anlagenbetrieb derzeit und zukünftig in der angrenzenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmission wurde im Auftrag des Anlagenbetreibers vom Ingenieurbüro SHN GmbH eine Schallimmissionsprognose erstellt (Bericht SHNG2017-151 vom 14. August 2017, Nachreichung vom 21. April 2018). Die Schallimmissionsprognose wurde im Rahmen der Vereinbarung der Landesdirektion Sachsen vom Ingenieurbüro Förster & Wolgast fachlich geprüft (Schalltechnische Stellungnahme vom 9. November 2017). Mit der Nachreichung vom 21. April 2018 wird die Schallimmissionsprognose nach Einsichtnahme und Prüfung durch das Referat Immissionsschutz hinsichtlich der ausgeführten Prognoseberechnung und der vorgenommenen Lärmbewertung fachinhaltlich bestätigt.

Anhand der Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte an maßgeblichen Immissionsorten IO1 „Pappelweg 22e“ und IO2 „Hammerweg 30“ beim Betrieb der geänderten Anlage weiterhin eingehalten werden.

Voraussetzung ist die Durchführung bestimmter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft und zur Vorsorge als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb als Nebenbestimmungen zu formulieren waren.

Der unter Punkt C.2.32 geforderte messtechnische Nachweis ergibt sich aus § 28 BImSchG.

Nebenbestimmung C.3.1 (Baurecht)

Eine Baugenehmigung kann gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO mit Bedingungen erteilt werden. Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der DVO-SächsBO nachzuweisen.

Auf die Nachweise über Schall- und Erschütterungsschutz wird aus vorhabensbedingten Gründen verzichtet.

Der bautechnische Nachweis für die Standsicherheit der weiteren Gebäude und baulichen Anlagen (Container, Abgaskamine usw.) wurde im vorliegenden Fall entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Antrag eingereicht. Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 DVOSächsBO, diesen bautechnischen Nachweis spätestens bis zum jeweiligen Baubeginn vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (§ 2 Abs. 3 SächsBO) und sonstige bauliche Anlagen muss gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO von

einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in dieser Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m muss nach § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 DVOSächsBO entsprechend der Erklärung des Tragwerksplaners erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall liegt der Bauaufsichtsbehörde noch keine Erklärung des Tragwerksplaners vor, so dass nicht bekannt ist, ob das geplante Bauvorhaben die Maßgaben des Kriterienkatalogs erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig wird.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Abs. 4 SächsBO) handelt, ist die gegebenenfalls erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen. Der Standsicherheitsnachweis ist dazu der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Nebenbestimmung C.3.2 (Baurecht)

Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 2 DVOSächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form der o. g. Prüfberichte mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf die genannten Prüfberichte verwiesen.

Nebenbestimmung C.3.2 (Baurecht)

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die gegebenenfalls erforderliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Antrages.

Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

Nebenbestimmungen C.4 (Brand- und Katastrophenschutz)

Zwischen dem Bauherrn und dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden gab es am 24. August 2018 eine Abstimmung, die Details zur Löschwasserrückhaltung sowie zu den Nebenbestimmungen betrafen. Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brandschutzes und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten nach Umsetzung des Änderungsvorhabens ist die Umsetzung der Nebenbestimmungen erforderlich, § 55 Abs. 3 SächsBRKG.

Nebenbestimmung C.5.1 (Gewässerschutz)

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Dabei überprüft der Sachverständige einmalig die Einhaltung u. a. der Anforderungen der §§ 17, 26 AwSV an die Lager- und Umschlaganlage. Die Verpflichtung zur Behebung festgestellter Mängel beruht auf § 48 AwSV.

Nebenbestimmung C.5.2 (Gewässerschutz)

Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Der Zutritt von Löschwasser aus der Rückhaltung der Ablöschfläche in andere Anlagenteile bzw. den Boden ist unter allen Betriebsbedingungen zu verhindern.

Nebenbestimmung C.6 (Abfallrecht)

Die Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet einen einheitlichen Genehmigungstatbestand. Der Verweis auf bestandskräftige Nebenbestimmungen dient insofern der Klarstellung und der Rechtssicherheit, da diese Regelungen fortgelten.

Nebenbestimmung C.7 (Grundwasser und Altlasten)

Durch die vorgesehene industrielle Nutzung und dem damit verbundenen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen besteht ein Anfangsverdacht auf schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 BBodSchV. Rechtsgrundlage für die Stilllegungsuntersuchung ist einerseits § 5 Abs. 3 Pkt. 1 BImSchG („Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung [...] von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, [...]“).

Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 3 und § 4 BBodSchV i. V. m. § 5 Abs. 3 Pkt. 1 BImSchG die Erforderlichkeit einer orientierenden Untersuchung durch ein sachkundiges Gutachterbüro. Die Mindestanforderungen an die Untersuchungen und die Dokumentationen richten sich dabei nach der Sächsischen Altlastenmethodik (SALM, Handbücher 1, 3-6). Der Verdacht von Schadstoffeinträgen in Boden/Grundwasser kann nur anhand von Feststoffuntersuchungen oder der gutachterlichen Prüfung infrage kommender Handhabungsflächen ausgeräumt oder bestätigt werden.

5. Begründung der Entscheidung bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Folgenden werden die gegen das Vorhaben der Stadtreinigung Dresden GmbH erhobenen Einwendungen und die noch nicht beschiedenen Anträge entsprechend der Tagesordnung des EÖT am 17. April 2019 zusammengefasst, ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidungen zu den Einwendungen begründet. Es wird dabei nur auf die wesentlichen Einwendungsinhalte eingegangen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

5.1 Einwendungen

(1) Es wurde im Rahmen der Einwendung die Frage vorgetragen, ob die vorgesehene Kapazitätserweiterung auf 420 t/d für die Abfallentsorgung des Oberen Elbtals notwendig sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie bezieht sich auf Umstände, die nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind.

Es wird keine Kapazitätserhöhung beantragt. (u. a. Genehmigungsantrag Kap. 1/1.1/1.1.1 und Antragsformular 1.2 mit Bezug auf Genehmigung vom 31.08.2009: AZ: 44-8823.12/12/MBA-02).

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass arbeitstäglich Abfall in der Landeshauptstadt Dresden eingesammelt und zur BMA transportiert wird. Die Jahresmenge beträgt insgesamt 105.000 t/a. Durch saisonale Schwankungen können insgesamt 420 t/d als Maximum anfallen. An durchschnittlichen Tagen liegt die gelieferte Abfallmenge deutlich unter 420 t/d.

Zudem ist gemäß § 20 KrWG die Abfallentsorgung eine Pflichtaufgabe. Die Landeshauptstadt Dresden hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Dies zu gewährleisten ist eine Grundvoraussetzung zum Schutz der Menschen vor unhygienischen Zuständen (Seuchenabwehr usw.) und dient Ordnung und Sicherheit.

(2) Die vorgelegten Geruchsprotokolle werden als nicht repräsentativ betreffs Auswahl des Personenkreises, der die Protokolle erhoben hat, erachtet: ausschließlich Männer der Jahrgänge 1988-1993. Es gäbe zudem Unstimmigkeiten in der Datumsangabe.

Es seien keine aktuellen Aufzeichnungen von betroffenen Einwohnern eingeholt worden. Somit sei die Einschätzung der Geruchsbelästigung mit Faktor 4 nach AUSTRAL 2000G und damit als konform eingeschätzt anzuzweifeln.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Voreinstellungen der genutzten Excel-Tabelle für das Geschlecht stand auf männlich, hier wurde keine Änderung vorgenommen. Die eingesetzten Prüfer DRS05, DRS07, DRS08, DRS13 und DRSA14 waren aber weiblich. Unabhängig davon besteht keine Forderung in den zugehörigen Ausführungsrichtlinien bzgl. einer Gleichverteilung. Die im Bericht ausgewiesenen Jahrgänge der eingesetzten Prüfer reichen von 1959 – 1993. Die

Aussage, dass nur Jahrgänge von 1988 – 1993 eingesetzt wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Unabhängig davon besteht keine Forderung in den zugehörigen Ausführungsrichtlinien bzgl. einer zu berücksichtigenden Jahrgangsverteilung.

Die Durchführung von Rasterbegehungen nach VDI 3940 sieht keine Einholung von aktuellen Aufzeichnungen von betroffenen Einwohnern vor. Dies bzw. die Berücksichtigung dieser würde auch dem statistischen Ansatz der Begehung widersprechen.

Die statistische Unsicherheit wird in Ausbreitungsberechnungen mit dem Faktor 4 bzw. dem Ansatz einer Geruchsschwelle von $0,25 \text{ GE/m}^3$ konservativ berücksichtigt.

Nach Prüfung und Auswertung des Gutachtens zur Geruchsbegehung wurde dieses durch die Fachbehörden als plausibel und glaubhaft eingeschätzt.

(3) Es wird eingewandt, eine zeitlich unbefristete Betriebserlaubnis dürfe nicht erfolgen. Zwar liege die BMA im Außenbereich der Stadt nach derzeitigem Raumordnungskonzept. Es entstünden aber seit Jahren im Umfeld neue Wohnbereiche und auch Büroarbeitsplätze. Betroffen seien auch neben den altersgerechten Wohnungen in der Hellerhofstr., Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten (Kita Weinbergstr. 2 und Areal Döbelner Str., neugebaute 147. Grundschule, Hort der 147. Grundschule, 145. Oberschule, Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Soziales in der Maxim-Gorki-Str.). Zur Beachtung: unmittelbar neben der BMA sei in jüngster Zeit ein Heim für Schutzsuchende gebaut worden und laut Pressemitteilung sollen weitere Einrichtungen für Schutzsuchende im Bereich Stauffenbergallee/Hammerweg gebaut werden. Letzteres sei zwar nach den Richtlinien des Gesetzes derzeit möglich, aber neben der BMA nicht nachvollziehbar. Es sei also nicht auszuschließen, dass ein neues Raumordnungsverfahren in absehbarer Zeit notwendig wird und dann wäre über den weiteren Verbleib der Anlage nachzudenken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass seitens der Genehmigungsbehörde eine Befristung einer Anlagengenehmigung nicht angeordnet werden kann (fehlende Rechtsgrundlage). Diese kann lediglich durch den Vorhabenträger beantragt werden. Diese Entscheidung liegt insofern in seinem Ermessen. Ein entsprechender Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG liegt der LDS nicht vor.

Die nächstgelegenen sensiblen Nutzungen sind als Immissionsorte in den Antragsunterlagen erfasst. Ein weiteres Heranrücken von sensiblen Nutzungen an die BMA ist nicht erfolgt. Bei den aufgeführten Beispielen handelt es sich entweder um Bestandsgebiete oder Vorhaben in rechtskräftigen Bebauungsplänen. Ein Heranrücken von Wohngebieten oder anderen sensiblen Einrichtungen an die BMA ist somit nicht festzustellen.

Die Ausweisung neuer Wohngebiete im Umfeld der BMA lässt sich darüber hinaus weder aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes noch aus den Darstellungen des Entwurfes zum Flächennutzungsplan entwickeln.

Zu den einzelnen Beispielen:

Altersgerechte Wohnungen in der Hellerhofstraße: Diese sind im Bestand vorhanden. Eine Erweiterung ist auf Grundlage des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 zulässig.

Bildungseinrichtungen Weinbergstraße 2, Döbelner Straße, Maxim-Gorki-Straße: Hierbei handelt es sich um Standorte, die in bestehende Stadtgebiete integriert sind.

Heime für Schutzsuchende in unmittelbarer Nähe der BMA und an der Stauffenbergallee: 2015 erfolgte das gemeindliche Einvernehmen nach § 77 SächsBO zu einem Antrag für den Neubau einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber am Standort Hammerweg Nr. 26.

(4) Es wird eingewandt, durch die geplanten verlängerten Betriebszeiten entstünden zusätzliche Lärmbelastigungen an Wochenenden für die umliegenden Wohngebiete. - Durch die Erhöhung der Leistungsstärke (stärkere Zerkleinerungsanlage, Starkstromanlage u.v.a.m.) entstünden vermehrte Emissionen und somit auch verstärkte Immissionen auf die o.g. Wohneinheiten und Schul-/Bildungseinrichtungen.

Die Einwendung wird zum Teil berücksichtigt.

Zu den schalltechnischen Auswirkungen des beantragten Vorhabens und somit des erweiterten Anlagenbetriebes ist ein entsprechendes Sachverständigengutachten angefertigt und mit den Antragsunterlagen eingereicht worden. Die Antragsunterlagen und das schalltechnische Gutachten wurden durch die LDS fachlich geprüft und als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass infolge des beantragten, erweiterten Anlagenbetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten sind und weiterhin ausreichende Vorsorge entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik getroffen wird. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen aus Sicht des Lärmschutzes vor.

Zudem werden durch das angeordnete anlagenbezogene Nachtfahrverbot (vgl. Nebenbestimmung C.2.20) nicht nur geruchsseitige Emissionen gemindert, sondern auch die schalltechnischen Auswirkungen im sensiblen Nachtzeitraum reduziert.

(5) Es wird eingewandt, dass es dringend erforderlich sei, um die Geruchsbelastigungen zu minimieren, Unterdruckschleusen in die Torbereiche einzubauen. Das betreffe die geplante Neunutzung der Lagerungshalle als Zwischenlagerhalle sowie die Tore der Verarbeitungshalle. Ohne dieselben dürfe ein Betrieb nach der Ertüchtigung der Anlage nicht genehmigt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den Bau und Betrieb einer BMA gelten die Vorschriften der 30. BImSchV. Die Emissionsbezogenen Anforderungen für Anlieferung, Aufbereitung, Stofftrennung und Lagerung und Transport sind im § 4 der 30. BImSchV geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 der 30. BImSchV sind Entladestellen, Aufgabe- oder Aufnahmebunker oder andere Einrichtungen für Anlieferung, Transport und Lagerung der Einsatzstoffe in geschlossenen Räumen mit Schleusen zu errichten, in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbe-

reich oder im Bereich der Be- und Entladung und der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Das abgesaugte Abgas ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Mit dem Ziel einer baulichen Trennung zwischen Außenluft und Hallenluft wurden 2010 in der BMA Änderungen bei der Abfallannahme realisiert. Es wurden u. a. drei neue Tore mit Torluftschießen in die Fassade der Hallensüdseite eingebaut. Somit wird das Ausströmen diffuser Geruchsemissionen bei der Abfallannahme aus dem Anlieferungs- und Lagerbereich vermindert.

Schnellauftore mit automatischer Steuerung zur Minimierung der Öffnungs- und Schließzeiten der Tore, wie für die Zwischenlagerhalle antragsgemäß geplant, sind auch möglich, wenn ein Geruchsgutachten den Nachweis erbringt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte für Geruch gemäß GIRL eingehalten werden. Der Nachweis wurde mit dem vorgelegten Geruchsgutachten erbracht.

Die erweiterte Hallennutzung macht die Installation einer Hallenluftabsaugung (mechanischer Staubfilter und Gebläse) erforderlich. Die Absaugleistung des Ventilators (Kapazität von 30.000 m³/h) ist auf einen zweifachen Luftwechsel ausgelegt. Die abgesaugte Hallenluft wird anschließend einer Abluftreinigungsanlage (RTO) zugeführt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind somit erfüllt. Für die Anordnung von den hier geforderten Torsystemen mit dazwischen liegendem Fahrzeugbereich (so genannte Fahrzeugschleuse), fehlt somit die rechtliche Grundlage.

(6) Es wird eingewandt, dass die Veränderungen an den Schornsteinen so durchzuführen seien, dass die Abgase tatsächlich in den Bereich der laminaren Luftströmung gelangen. Ggf. sei eine Zwangsbelüftung der Schornsteine erforderlich, damit die Abgase auf die erforderliche Strömungshöhe gelangen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die laminare Grenzschicht ist die unterste Schicht in der atmosphärischen Grenzschicht, die nur wenige Millimeter dick ist. In ihr ist die Strömung verwirbelungsfrei und verläuft parallel zum Untergrund.

Zentrale Leitgedanken für die Ableitbedingungen für Abgase sind in der VDI 3781 Blatt 4 - Ableitbedingungen für Abgase geregelt. „Ausreichende Verdünnung der Abgase“ sowie ein „Ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung“.

Abgase dürfen demnach nicht in Rezirkulationszonen freigesetzt werden, wie sie sich bei der Um- und Überströmung von Bauwerken einstellen.

Im vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag liegt eine neue Schornsteinhöhenberechnung für AK 1 und AK 3 der Beratenden Ingenieure SHN GmbH, 14. Mai 2018, vor.

Aufgrund der standörtlichen Begebenheiten, der umliegenden Bebauungs- und Bewuchshöhe sowie des Kaltlufteinflusses wird eine Schornsteinbauhöhe von 67 m über Grund ermittelt und beantragt.

AK 1: Ableithöhe neu: 183,85 NN (Geodätische Höhe der Mündung)

AK3: Ableithöhe neu: 182,09 NN

Nach TA Luft 2002, Punkt 5.5: Ableitung von Abgasen, 5.5.1 Allgemeines, sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Höhe des Schornsteins wird durch eine Schornsteinhöhenberechnung bestimmt (Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4). Zur Sicherstellung des ungestörten Abtransports von Abgasen mit der freien Luftströmung ist die erforderliche Mindesthöhe des Schornsteins in Abhängigkeit der spezifischen Emissionsdaten der Anlage mittels Nomogramm nach Nr. 5.5.3 TA Luft 2002 zu ermitteln. Weiterhin ist gemäß Nr. 5.5.4 TA Luft 2002 der Einfluss von Bebauung und Bewuchs in der Umgebung der Emissionsquellen zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des ungestörten Abtransports von Abgasen mit der freien Luftströmung sind zusätzlich die nach Nr. 5.5.2 TA Luft 2002 beschriebenen, gebäudebedingten Mindesthöhen für die Emissionsquelle zu ermitteln.

Zur Relevanz von Kaltluftabflüssen

Geruchsausbreitung: Werden Geruchsstoffe innerhalb einer abfließenden Kaltluftschicht emittiert, werden die Geruchsstoffe aufgrund der geringen vertikalen Durchmischung innerhalb der Kaltluftschicht nur gering verdünnt und können somit relativ weit verfrachtet werden. Dies kann zu typischen Beschwerdemustern mit Geruchswahrnehmungen am frühen Abend oder in den frühen Morgenstunden führen. Voraussetzung für solche negativen Geruchsausbreitungen in Kaltluftabflüssen ist die Emission von Geruchsstoffen innerhalb einer abfließenden Kaltluftschicht und die Lage der Rezeptoren im Kaltlufteinzugsbereich hangabwärts der Geruchsquelle. Werden Geruchsemissionen über einen Schornstein, dessen Höhe oberhalb der Kaltluftschicht liegt, abgegeben, erfolgt i. d. R. keine Einmischung dieser Geruchsemissionen in die Kaltluftschicht.

Siehe dazu auch den Bericht TÜV Süd vom 12. April 2010 zur Berechnung von Kaltluftabflüssen und Anpassung der AKTerm Dresden-Flughafen an den Standort Dresden-Heller. Danach ist der Bereich der Senke der BMA nach 8 Stunden anhaltender Bedingungen für Kaltluftentstehung mit Kaltluft aufgefüllt. Die Kaltluft fließt mit einer Höhe von maximal 23 m über Grund in Richtung Südwesten ab.

Die berechnete Austrittshöhe wird behördlicherseits als plausibel und ausreichend erachtet.

(7) Es wird eingewandt, dass es seit 2-3 Jahren zu häufigen Geruchsbelästigungen auf der Hans-Sachs-Str. komme. Diese seien der BMA Hammerweg zuzuordnen (süßlich-chemischer Geruch). Die Gerüche seien vornehmlich abends und nachts (teilweise die ganze Nacht) sowie häufiger in der warmen Jahreszeit und bei bestimmten Wetterlagen wahrnehmbar. Die Gerüche seien ab dem Sankt-Pauli-Friedhof in Richtung Maxim-Gorki-Str. feststellbar.

Es wird zudem eingewandt, dass es insbesondere in den Abend- und Nachtstunden im Bereich der Kreuzung Hansastraße und Maxim-Gorki-Straße, aber auch darüber hinaus, bis zur Hans-Sachs-Straße, zu massiven Einschränkung der Aufenthaltsqualität im Freien durch ekligen Gestank komme. Teilweise sei es unmöglich nachts das Fenster zu öffnen, was ein unhaltbarer Zustand sei. Es werde eine Kontrolle und Überwachung der Geruchsbelästigung durch die Behörden und eine baldige Beseitigung erwartet. Viele Nachbarn hätten die Probleme, es liege offensichtlich ein allgemeines Problem vor.

Der Einwand ist zunächst pauschal gehalten und hat mit dem Änderungsvorhaben nur bedingt zu tun, da er nicht konkret auf dieses abzielt.

In den betreffenden Jahren 2017 und 2018 können die Geruchsbelastungen aus Sicht der LDS nur auf die seinerzeit vorliegenden Extremwetterlagen (tags starke Hitze - abends schnellere Abkühlung der Luft auf dem Heller - Kaltluftabfluss der geruchsbeladenen Luft) zurückgeführt werden. Durch Inversionswetterlagen und häufigen N/NO-Wind bzw. Windstille wurde dieser Effekt (Kaltluftabfluss) noch verstärkt.

Aufgrund verschiedener Geruchsbeschwerden wurde der Anlagenbetreiber BMA Hammerweg mehrfach angehört und die Emissionsmessdaten der Anlage ausgewertet. Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb der Anlage konnten dabei nicht festgestellt werden. D. h. die Abgasreinigungseinrichtungen waren ungestört im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Zudem wurden durch die LDS in den Abend- und Nachtstunden sowie den frühen Morgenstunden Begehungen des Beschwerdegebietes im Bereich Maxim-Gorki-Str./Heidestraße/Döbelner Str. vorgenommen. Dabei waren Müll-Gerüche unterschiedlicher Stärke/Intensität wahrnehmbar, die zweifelsfrei auch der BMA zugeordnet werden konnten.

Gerüche sind Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG. Als solche sind sie der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Dazu zählen auch erhebliche Belästigungen durch Gerüche.

Eine Geruchsmission ist gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG die in Tabelle 1 der GIRL angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Für Wohn- und Mischgebiete sind dies demnach 10 % der relativen Geruchshäufigkeit der Jahresstunden.

Aufgrund von Geruchsbeschwerden von Anwohnern der BMA Hammerweg wurde zudem eine Geruchsrasterbegehung nach GIRL und VDI 3940/Blatt 1 (nunmehr DIN EN 16841-1) durchgeführt, um die Einhaltung der o. g. Immissionswerte im Umfeld der Anlage (insbesondere im Bereich der Kaltluftabflussrichtung) zu überprüfen. Die Begehung wurde durch ein akkreditiertes Gutachterbüro im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 24. September 2017 mit einer Begehungshäufigkeit von 104 Begehungen/Rasterfläche durchgeführt. Rasterflächen sind hier: quadratische Teilflächen im Beurteilungsgebiet, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i. d. R. 250 m betragen.

Seitens des Gutachters wurde im Ergebnis der Geruchsmissionsbegehung festgestellt, dass auf allen untersuchten Rasterflächen der laut GIRL für die Gesamtbelastung von Geruchsmissionen einzuhaltende Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete, IW=10 % unterschritten wird.

Auch der durch die Landesdirektion Sachsen 2005 für die BMA Hammerweg festgelegte anlagenbezogene Geruchsmissionswert von 8 % (relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) auf den wohnbaulich genutzten Beurteilungsflächen wird nicht überschritten.

Die hier beantragten Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen der Anlage sollen die Geruchsbelastung in der Nachbarschaft deutlich senken.

5.2 Anträge

Im Rahmen des EÖT wurden die folgenden Anträge gestellt.

[1] Es wird beantragt zu prüfen, ob der Antrag noch gerechtfertigt sei, da im Jahr 2040 der Ausstieg aus der Kohleförderung und damit die Beseitigung von Kohlekraftwerken beschlossen seien und somit die Erzeugnisse der BMA überhaupt nicht mehr verwerten werden könnten.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist weder Prüfungsgegenstand noch Genehmigungsvoraussetzung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Anregung wird von der Antragstellerin wie folgt erwidert.

„Die BMA dient in erster Linie der Abfallaufbereitung. Hierbei werden u. a. Wertstoffe (Eisenmetalle, Nichteisenmetalle) aus den unsortierten Abfällen gewonnen. Dabei fallen Abfallfraktionen an, die als hochkalorische Ersatzbrennstoffe genutzt werden können. Die Antragstellerin sieht mit dem geplanten Kohleausstieg derzeit keine festgelegte Grenze zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen, denn es werden weiterhin Verwertungsanlagen betrieben (u.a. Nutzung als Zuschlagstoffe Zementindustrie).“

[2] Es sollte unter den jetzigen unsicheren Zukunftsaussichten geprüft werden, den möglichen Nachtrag einer Befristung doch noch zu beantragen. Gerade unter dem Blickwinkel Kohleausstieg, CO₂, Verantwortung, die die jetzige Generation gegenüber der zukünftigen hat.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Für die Anordnung einer Befristung der Genehmigung fehlt die Rechtsgrundlage. Die Beantragung einer Befristung der Genehmigung liegt insofern im Ermessen der Antragstellerin. Diese äußert sich dazu wie folgt.

„Aus aktueller Sicht muss sich die Antragstellerin dem öffentlichen Belang der kostengünstigen Entsorgung von häuslichen Abfällen der Landeshauptstadt Dresden unterordnen. Es erscheint daher nicht sinnvoll, auf der einen Seite Entsorgungssicherheit gewährleisten zu müssen, für die Investitionen zu tätigen sind, aber bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung das drohende Enddatum des Betriebs zu kennen. Im Gegensatz zur ersten befristeten Genehmigung liegen die damaligen Beweggründe (hoch experimentelle Technologie, keine gesicherten Rechtsgrundlagen für den Betrieb einer BMA) nicht vor. Die SRD sieht deshalb keinen Grund den Anlagenbetrieb auf eigenen Antrag hin zu befristen. Die ursprüngliche Befristung aus dem Jahr 1999 begründete sich aus der unzureichenden Genehmigungspraxis für derartige Anlagen, da die Technologie zu diesem Zeitpunkt relativ neu war und auch noch kein entsprechender Anhang zum BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen existierte. Dieser Zustand ist aus heutiger Sicht nicht mehr zutreffend, da zum einen mehr als 50 solcher Anlagen im gesamten Bundesgebiet und weitere zahlreiche Anlagen im europäischen Ausland genehmigt und errichtet wurden und zum anderen seit 2001 die 30. BImSchV existiert. In dieser wird

sehr detailliert und mit Grenzwerten bewehrt die Errichtung und der Betrieb von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen geregelt.

Des Weiteren wird im Rahmen des Sevilla-Prozesses durch die BVT-Merkblätter der Stand der Technik ständig fortgeschrieben und nach Abstimmung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten für verbindlich erklärt, so dass dieser Stand der Technik in die beantragte Anlage einfließt. Darüber hinaus verpflichtet schon das BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, welche nur durch Einhaltung des Standes der Technik zu gewährleisten ist.“

[3] Es wird beantragt, dass die LDS prüft, inwieweit das hier anhängige Verfahren zulässig sei, weil nach Auffassung der Einwender jetzt eine zweite Strecke aufgemacht werde, die durch die vorgelegten Unterlagen, nicht gedeckt sei. Es wird darum gebeten, dass hier juristisch geprüft wird, inwieweit nicht eigentlich ein zweites Verfahren, für den zweiten Sachverhalt unabdingbar notwendig ist.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Antragstellerin was Gegenstand Ihres Antrages ist. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h. wenn die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, hat die Antragstellerin ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Inwieweit die Antragstellerin vom Genehmigungsumfang gebraucht macht, liegt ebenfalls in Ihrem Ermessen.

Umgesetzt werden darf nur der genehmigte Anlagen- bzw. Betriebsumfang. Alles was darüber hinaus vorgesehen ist, bedarf ggf. eines (gesonderten) Gestattungsverfahrens, hat aber keinen Einfluss auf das hier beantragte Vorhaben.

[4] Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit ein Konzept zur Ungeziefervermeidung zu erstellen ist. Hinsichtlich des beantragten umfassenden Abfallartenkataloges zur Lagerung in der Halle bestehen Bedenken zur Ausbreitung von Ungeziefer bzw. Ungezieferplagen.

Dem Antrag wird gefolgt (vgl. Nebenbestimmung C.2.19).

[5] Betrifft die Geruchsrasterbegehung. Nach Aussage des Gutachters wird an den Messpunkten eine Aufenthaltsdauer von 10 Minuten notwendig. Auf der Messstrecke 2.6.9.12 werden diese Zeiten nach Auffassung der Einwender nicht eingehalten. Es finden sich hier Zeitangaben mit u. a. 1,55, 2,10 oder 2,30. Es wird um Prüfung und Klarstellung gebeten.

Die beantragte Prüfung ergab folgendes Ergebnis.

Die Aufenthaltsdauer der Prüfer auf der Messstrecke 2, 6, 9 und 12 wurde in allen Fällen eingehalten. Die o. g. Zahlen beziehen sich auf die Begehung vom 15. Juli 2017 und finden sich im Anhang des Gutachtens (S.72/73, Route A Einzelauswertung). Die Zahlen sind nicht als Zeiträume o. ä. zu verstehen, sondern als jeweiliger Startzeitpunkt der Messung an einem Messpunkt. Die Zahlen sind also nicht als 1,55, 2,10 oder 2,30 zu lesen sondern als 01:55 Uhr, 02:10 Uhr und 02:30 Uhr. Dies ist auch so im Anhang des Gutachtens gekennzeichnet. Als Beleg liegt der LDS das Protokoll der Begehung vom 15.

Juli 2017, das der Antrag mit o. g. Zahlen benennt, vor. Die Kontrolle der weiteren Protokolle ergab, dass an allen Messtagen die Begehungszeiten eingehalten wurden.

[6] Es wird beantragt, dass Unterdruckschleusen an den BMA- und Hallentoren installiert werden, bzw. diese Schleusen gefordert werden.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Im Anlieferbereich der BMA sind 3 Tore mit Luftschleuse vorhanden (1-Torsystem mit Lüftungstechnischer Schleusenfunktion), um das Austreten diffuser Geruchsemissionen bei der Abfallannahme aus dem Anlieferungs- und Lagerbereich (Tiefbunker) zu vermindern. Für die Umschlaghalle sind Schnellauftore mit automatischer Steuerung zur Minimierung der Öffnungs- und Schließzeiten der Tore geplant. Mit der Geruchsausbreitungsrechnung wurde der Nachweis erbracht, dass die Immissionswerte der GIRL für Geruch an den maßgeblichen Immissionsorten (Orte mit Wohnnutzung) eingehalten werden, deshalb wird nach derzeitigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit gesehen, weitergehende technische Maßnahmen (hier: Fahrzeugschleuse) zur weiteren Minderung diffuser Emissionen vorzusehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Einwendung Nr. (5) verwiesen.

Zudem bestünde für die Antragstellerin die Möglichkeit die Fahrzeugschleusen zu beantragen. Dies wird aus den folgenden Gründen abgelehnt: Der Einbau von Torluftschleusen in die Bausubstanz beengt die Lagerkapazität. Ein Einbau außerhalb der Halle sei platzmäßig nicht möglich. Es ergeht der Hinweis, dass zusätzliche Torluftschleusen zu entlüften seien, was wiederum zu einer Erhöhung der Schallemissionen führe.

[7] Es wird eine Immissionsmessung für krebserregende Stoffe und typischerweise bei diesen Anlagen entstehende Gefahrstoffe in den angrenzenden Wohngebieten beantragt.

Der Antrag wird zum Teil berücksichtigt.

Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb einer BMA sind in den Vorschriften der 30. BImSchV geregelt. In dieser Verordnung sind für die zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströme emissionsbezogene Anforderungen (Emissionsgrenzwerte) festgelegt. Neben kontinuierlichen Messungen (Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Distickstoffoxid) wird die Durchführung von wiederkehrenden Einzelmessungen für Geruchsstoffe sowie Dioxine/Furane (krebserzeugende Stoffe), angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV gefordert. Bei Einhaltung dieser Emissionswerte geht der Gesetzgeber davon aus, dass an den Immissionsorten keine relevanten anlagenbezogenen Schadstoffbelastungen auftreten. Bei den Emissionsmessungen für Dioxine/Furane (die Stoffe treten im Verbrennungsprozess auf) zeigen die Messergebnisse Werte, die den Emissionsgrenzwert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ um eine bis zwei Kommastelle(n) unterschreiten. Es ist daher hinreichend nachgewiesen, dass die Nachbarschaft im Umfeld der BMA keinen Belastungen durch diese Stoffe - ausgehend von der BMA Hammerweg - ausgesetzt ist. Eine Immissionsmessung für diese Stoffe ist somit nicht erforderlich.

In § 11 Abs. 3 der 30. BImSchV ist aufgeführt, dass nach einer wesentlichen Änderung der Anlage die zuständige Behörde vom Betreiber die Durchführung von Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob durch den Betrieb

der Anlage in der Nachbarschaft Geruchsmissionen hervorgerufen werden, die eine erhebliche Belästigung darstellen, verlangen kann. Geruch ist ein typischerweise bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auftretender Luftschadstoff. Dem Antrag für eine Durchführung einer Geruchsmissionsmessung wird insofern gefolgt (vgl. Nebenbestimmung (C.2.29)).

[8] Es wird beantragt zu prüfen, warum in den Antragunterlagen verschiedene Angaben zum Einwirkbereich/Umfeldbestimmung der BMA gemacht wurden. Konkret wird zum einen von 600 m ausgegangen und zum anderen von 1.000 m.

Das Beurteilungsgebiet nach GIRL, Punkt 4. Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsmission, ist die Summe der Beurteilungsflächen (Nummer 4.4.3), die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30-fachen der nach Nr. 2 dieser Richtlinie ermittelten Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius sind 600 m zu wählen.

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2002 (Ermittlung der Immissionskenngrößen für Luftschadstoffe [z. B. Staub]) ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht, mindestens jedoch 1000 m (gilt als Maßgabe für Austrittshöhen der Emissionen von weniger als 20 m über Flur).

Durch die antragsgemäß geplanten Abluftkamine sind Austrittshöhen von Emissionen mit einer Höhe von max. 67 m über Flur existent. Entsprechend TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Das Beurteilungsgebiet ergibt sich mit einem Radius von 3.300 m.

[9] Es wird beantragt, dass vor Genehmigung eines Weiterbetriebes der BMA geprüft werde, ob der Standort überhaupt noch die Charakteristik von 2001 (Neugenehmigung der BMA) aufweise, die die Nutzung mit so einer Anlage eigentlich rechtfertigt. Angesichts dieser zusätzlichen Bebauung könne man sich nicht auf einen Flächennutzungsplan beziehen, der 2003 beschlossen worden sei und der de facto natürlich wegen der dauernden fortgeschriebenen Nutzung als Standort der Abfallwirtschaft dann sozusagen immer noch genauso sei wie vorher.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Im Tenor zielt der Antrag auf die Fragestellung ab, ob der Standort der Abfallaufbereitungsanlage trotz der, von den Einwendern aufgezählten Bauvorhaben (vgl. Einwendung (3)) immer noch dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Dazu nimmt das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden wie folgt Stellung.

Die aufgezählten Bauvorhaben (JVA Hammerweg, die Schulen an der Weinbergstraße, der Döbelner Straße und der Maxim-Gorki-Straße, die Wohngebiete westlich der Hansastraße) befinden sich in einem Abstand von mindestens 320 m zur bestehenden BMA.

Der Standort der Abfallaufbereitungsanlage nimmt nicht am Bebauungszusammenhang der Bebauung südlich des Hammerweges und westlich der Hansastraße teil. Hier vermittelt sich kein Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit. Der Standort wird vielmehr durch die Freiflächen des Sandtagebaues und die südlich und westlich angrenzenden Waldflächen geprägt.

Nach den tatsächlichen Verhältnissen ist der Standort daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist insofern gegeben.

6. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG der Stadtreinigung Dresden GmbH aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit Prüfung des eingereichten Genehmigungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31. Mai 2017 individuell zuzurechnen ist.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 6, 9, 13, 15, 17 und 18 SächsVwKG i. V. m. dem 9. SächsKVZ.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung beträgt die Gebühr gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4, 1.1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ [REDACTED]. Der Berechnung wurden die angegebenen Errichtungskosten von [REDACTED] zu Grunde gelegt. Gemäß Tarifstelle 1.19.2, Anmerkung 6a ergibt sich für die eintägige Erörterung eine Gebühr i. H. v [REDACTED].

Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ [REDACTED]. Der Berechnung wurden für die für das gesamte Vorhaben angegebenen Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR zugrunde gelegt.

Die Gebühr für die Zulassung der Abweichung beträgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ [REDACTED].

4. An Auslagen werden gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsVwKG Kosten in Höhe von [REDACTED] für den Zustellungsauftrag erhoben.
5. Somit ergeben sich Gesamtkosten gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (3) Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ von insgesamt [REDACTED].

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

F. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse post@lds.sachsen.de zu verwenden. Außerdem ist das Aktenzeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
- 1.2 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
- 1.3 Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und -auslagen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden (§ 22 SächsVwKG).
- 1.4 Die Gestattungswirkung der Entscheidung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 14. Oktober 2019, Gz.: DD44-8431/1814/4, endet mit Erlass dieser Entscheidung.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2.3 Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der LDS mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 2.4 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.
- 2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der LDS unverzüglich anzuzeigen.
- 2.6 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt

ist, so wird gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG die LDS nachträgliche Anordnungen treffen.

- 2.9 Sofern in der beantragten Genehmigung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen, insbesondere die Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid, bis zum Abschluss der beantragten Maßnahmen fort.
- 2.10 Wird bei einer Anlage nach der IE-RL festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich darüber Mitteilung an die Landesdirektion Sachsen zu machen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 2.11 Der Betreiber einer Anlage nach der IE-RL hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 BImSchG die Landesdirektion Sachsen zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 USchadG oder § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

3. Baurechtlicher Hinweis

Die Ablöschfläche an sich ist bauordnungsrechtlich nicht relevant. In die Fortschreibung des Lageplans muss die Ablöschfläche in ihren Abmessungen und ihrer Lage aufgenommen werden.

4. Hinweis zum Brand- und Katastrophenschutz

Grundsätzlich ist der Betreiber für die Maßnahmen der Löschwasserrückhaltung und demzufolge Einleitung von Abschiebemaßnahmen verantwortlich. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Trotzdem sind Maßnahmen, die im Zuge der Löschwasserrückhaltung durchgeführt werden müssen, im Feuerwehrplan entsprechend festzuhalten. Abschiebeeinrichtungen sind sichtbar zu kennzeichnen. Für die Erstellung/Überarbeitung des Feuerwehrplans steht dem Betreiber [REDACTED] unter Tel.: [REDACTED] bzw. [REDACTED] als Ansprechpartner zur Verfügung

5. Wasserrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Änderung der Anlage zum Lagern und Umschlagen von mehr als 1000 m² feste wassergefährdende Abfälle wurde im Sachbereich wassergefährdende Stoffe, der Landeshauptstadt Dresden, unter Geschäftszeichen 86.55-41-0221/08371 registriert. Bitte geben Sie dieses Geschäftszeichen bei jedem Schriftwechsel zu der genannten Anlage an.
- 5.2 Gemäß § 44 AwSV ist für die Lager- und Umschlaganlage eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen.

- 5.3 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage oder der Verdacht, dass diese bereits aus der Anlage ausgetreten sind und Gewässer, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen gefährden können, ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen (§ 24 AwSV).
- 5.4 Hinsichtlich der Nutzung des Gerinnes und des Regenrückhaltebeckens (RRB) wird auf § 20 Satz 1 AwSV verwiesen.
- 5.5 In den Antragsunterlagen wurden veraltete amtliche Referenzsysteme verwendet:

Lage

Seit In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme am 1. März 2014 ist ETRS89_UTM33 amtliches Lagereferenzsystem in Sachsen. Weitere Informationen dazu unter:

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/etrs/etrs.html>

In den Antragsunterlagen /1/ wird die Lage bezogen auf das geodätische Bezugssystem RD83 angegeben.

Höhe

Seit In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme am 30. Juni 2017 ist das bundesweite Höhenbezugssystem amtliches Höhenreferenzsystem im Freistaat Sachsen, d.h. das Normalhöhenystem des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (kurz DHHN2016). Weitere Informationen dazu unter:

http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/produkte/festpunkt/hoehe/hoehe_detail.html

In den Antragsunterlagen sind die Höhen bezogen auf das Normalhöhenystem des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (kurz: DHHN92) angegeben.

6. Hinweis zum Waldbestand

Das geplante Vorhaben liegt in der Baubeschränkungszone eines Waldes. Es ist eine gesonderte Ausnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom einzuhaltenden Waldabstand nach § 25 Abs. 3 des SächsWaldG erforderlich. Diese wurde bei der Landeshauptstadt Dresden beantragt und am 7. Juni 2018 unter dem Aktenzeichen 63/3/BF/01900/18 erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

██████████


Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Abfallartenkatalog

Prüfberichte Brandschutznachweis Nr.: 18/257B - 01 u. Nr.: 18/257B - 02

Prüfbericht Standsicherheitsnachweis Nr.: 19137 mit 1. Nachtrag

Erklärung des Tragwerkplaners

Baulasteintragung

Antragsunterlagen mit Prüfvermerk (3 Ordner)

Anlage 1

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften und Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
9. SächsKVZ	Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist
30. BImSchV	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317), die zuletzt durch vom Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
De-Mail-G	De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVOSächsBO	Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1596), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010 S. 17, L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245,

	647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8 Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist
USchadG	Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Anlage 2: Abfallartenkatalog (Positivkatalog) für die Umschlag- und Zwischenlagerhalle der BMA Hammerweg, Gz.: DD44-8431/1814/4

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Tätigkeiten	Lagerbereich (LB)	Lagerbedingungen	Bemerkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	U, (ZL)	1	Container	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	U, (ZL)	1	Container	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	U, (ZL)	1	Container	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	U, (ZL)	1	Container	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	U, (ZL)	1	Container	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	U, (ZL)	1	Container	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	U, (ZL)	1	Container	
15 01 05	Verbundverpackungen	U, (ZL)	1	Container	
15 01 06	gemischte Verpackungen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
15 01 07	Verpackungen aus Glas	U, (ZL)	1	Container	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	U, (ZL)	1	Container	
16 01 17	Eisenmetalle	U, (ZL)	1	Container	
16 01 18	Nichteisenmetalle	U, (ZL)	1	Container	
16 01 19	Kunststoffe	U, (ZL)	1	Container	
16 01 20	Glas	U, (ZL)	1	Container	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	U, (ZL)	1	Container	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	U, (ZL)	1	Container	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	U, (ZL)	1	Container	
17 02 01	Holz	U, (ZL)	1	Container	
17 02 02	Glas	U, (ZL)	1	Container	
17 02 03	Kunststoff	U, (ZL)	1	Container	
17 04 02	Aluminium	U, (ZL)	1	Container	
17 04 05	Eisen und Stahl	U, (ZL)	1	Container	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	U, (ZL)	1	Container	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	U, (ZL)	1	Container	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	U, (ZL)	1	Container	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	U, (ZL)	1	Container	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	U, (ZL)	1	Container	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	U, (ZL)	1	Container	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	U, (ZL)	1	Container	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	U, (ZL)	3	Schüttung	BMA-Output
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände, TS-Gehalt > 35 %	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
19 08 02	Sandfangrückstände	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, TS-Gehalt > 35 %	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Tätigkeiten	Lagerbereich (LB)	Lagerbedingungen	Bemerkungen
19 12 01	Papier und Pappe	U, (ZL)	2	Container	
19 12 02	Eisenmetalle	U, ZL	3	Schüttung	BMA-Output
19 12 03	Nichteisenmetalle	U, ZL	3	Schüttung	BMA-Output
19 12 04	Kunststoff und Gummi	U, (ZL)	1	Container	
19 12 05	Glas	U, (ZL)	1	Container	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	U, (ZL)	1	Container	
19 12 08	Textilien	U, (ZL)	1	Container	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	U, ZL	3	Schüttung	BMA-Output
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	U, ZL	3	Schüttung	BMA-Output
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	U, ZL	3	Schüttung	BMA-Output
20 01 01	Papier und Pappe	U, (ZL)	1	Container	
20 01 02	Glas	U, (ZL)	1	Container	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	U	1		
20 01 10	Bekleidung	U, (ZL)	1	Container	
20 01 11	Textilien	U, (ZL)	1	Container	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	U, (ZL)	1	Container	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	U, (ZL)	1	Container	
20 01 39	Kunststoffe	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
20 01 40	Metalle	U, (ZL)	1	Container	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	U	1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
20 03 02	Marktabfälle	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
20 03 03	Straßenkehricht (Papierkorbabfälle)	U, (ZL)	2	Schüttung	BMA-Input
20 03 07	Sperrmüll	U, (ZL)	1	Schüttung	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	U, (ZL)	1	Schüttung	

Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
Tätigkeiten: ZL- Zwischenlagerung, (ZL)-Zwischenlagerung bedarfsweise, U-Umschlag
LB: Lagerbereich in der Halle; LB 1, LB 2, LB 3
Lagerbedingungen: z. B. Schüttung in Lagerbox (loses Haufwerk), Container

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises

Nr.: 18/257B - 01

Dresden, 11.12.2018

1. Ausführung der Prüfung im Auftrag

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsbehörde
Rosenstraße 30
01067 Dresden

gemäß Auftragschreiben vom: 04.07.2018
Aktenzeichen: 63/3/BS/04953/17

2. Bauherr

Stadtreinigung Dresden GmbH
Pfotenhauer Straße 46

Tel.: 0351 / 44 55 100
D- 01307 Dresden

3. Vorhaben

Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG - Nutzungsänderung der Output-Lagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle von unbehandelten Abfällen, Abbruch und Neuerrichtung eines Abgaskamins, Erweiterung RTO-Anlage und Anbindung an vorhandene Anlage; Entfristung der Immissionsschutzgenehmigung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage Hammerweg; Antrag auf Abweichung gem. § 67 SächsBO

Bei Gebäuden Angabe der Gebäudeklasse:

3

4. Grundstück

01127 Dresden
Hammerweg 23
Gemarkung Hellerberge, Flurstück 30/48

Landeshauptstadt Dresden
Untere Bauaufsichtsbehörde

Diese Vorlage gehört zur
Genehmigung/Bescheinigung

Az. 63/3/BS/04953/17

vom 04. NOV. 2018

5. Entwurfsverfasser

GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH Tel.: +49 351 478787967
Tiergartenstraße 48 D- 01219 Dresden

6. Ersteller des Brandschutznachweises

GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH Tel.: +49 351 478787967
Tiergartenstraße 48 D- 01219 Dresden

7. Geprüfte Unterlagen

7.1 Brandschutztechnische Stellungnahme

6 Seiten Text vom: Mai 2017
Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

7.2 Zeichnungen Genehmigungsplanung

Plan-Nr. 170109151 (Übersichtslageplan) vom: 18.08.2017
170109401-1 (Grundriss) 12.02.2018
170109402 (Ansicht A-A) 18.08.2017
170109403 (Grundriss) 12.02.2018
170109404 (Schnitt B-B) 12.02.2018
170109405 (EMSR-Container) 12.02.2018
Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

8. Eingesehene Unterlagen

8.1 weitere Bauantragsunterlagen bzw. Unterlagen gemäß BImSchG

vom: Stand Seiten: 2 Ordner
30.05.2018

Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

9. Maßgebliche Vorschriften

- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Verwaltungsvorschrift des SMI zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)
- Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO)
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)

10. Prüfbemerkungen

- 10.1 Es handelt sich bei der geplanten Baumaßnahme um die Errichtung einer Anbindung der bestehenden Zwischenlagerhalle an die Aufbereitungsanlage durch eine Rohrbrücke und technische Anlagen, welche sich im Wesentlichen außerhalb der Gebäude befinden. Die Zwischenlagerhalle soll in diesem Zusammenhang umgenutzt werden, wobei die grundsätzliche Lagernutzung erhalten bleibt.
Das Gebäude ist bauordnungsrechtlich in die Gebäudeklasse 3 einzustufen und aufgrund seiner Nutzung als Sonderbau zu bewerten (§ 2 Abs. 4 Nr. 20 SächsBO).
- 10.2 Aussagen zur Löschwasserversorgung lagen vor.
- 10.3 Im Rahmen der Prüfung erfolgt eine Einbindung der zuständigen Brandschutzdienststelle durch den Prüflingenieur. Eine Stellungnahme steht noch aus, daraus können sich weitere Forderungen ergeben.
- 10.4 Mit den vorliegenden Unterlagen wird die Einhaltung der Forderungen zum baulichen Brandschutz für das Objekt nachgewiesen. Die im Brandschutzkonzept auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Regelungen aufgeführten notwendigen Punkte werden von Seiten des Prüflingenieurs unter Beachtung der Punkte im Prüfbericht, Veränderungen und Hinweise aus der Prüfung, bestätigt. Diese sind im Rahmen der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung zu beachten und zu berücksichtigen.

Veränderungen und Hinweise aus der Prüfung:

- 10.5 Die Halle wurde zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie beurteilt. Eine Bestimmung oder Festlegung der Brandlasten erfolgte demnach nicht, so dass die veränderte Lagernutzung unerheblich ist.
Brandschutztechnisch relevante, bauliche Veränderungen innerhalb der Zwischenlagerhalle sind nicht geplant.
- 10.6 Die veränderte Nutzung der Zwischenlagerhalle führt zu einer veränderten Bewertung hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung. Es sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich bzw. geplant.
Der Feuerwehrplan und die Kennzeichnung vor Ort ist dahingehend zu überarbeiten.
- 10.7 Es wird davon ausgegangen, dass der EMSR-Container nicht in den Geltungsbereich der SächsEltBauR fällt.
Sollten hier Transformatoren oder Schaltanlagen für Nennspannungen von mehr als 1 kV oder die Stromerzeugungsaggregate bzw. Zentralbatterien für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen aufgestellt werden, sind weitere Aussagen gemäß der SächsEltBauR noch vorzulegen.

11. Prüfergebnis

- 11.1 Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Punkt 10 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden. Grundlage für die Realisierung der Brandschutzmaßnahmen in der Ausführungsplanung und Bauausführung bilden die unter Ziffer 7 und 8 aufgeführten Unterlagen zur Genehmigungsplanung.

- 11.2 Aus Sicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung der Arbeiten, insofern die an die für den Brandschutz zuständige Behörde gerichtete Anfrage positiv beantwortet wird.
- 11.3 Eine Bauüberwachung (§ 81 Abs. 2 SächsBO) bezüglich des vorbeugenden baulichen Brandeschutzes durch den Prüfsachverständigen ist Bestandteil des Prüfauftrages. Eine rechtzeitige Information über den Stand der brandschutztechnisch wichtigen Rohbau- und Ausbauarbeiten zur Wahrnehmung der Überwachung hat durch die Bauleitung zu erfolgen.
- 11.4 Die Prüfung der vorgelegten bautechnischen Unterlagen ist abgeschlossen. Eine Einbindung der Brandschutzdienststelle erfolgt derzeit. Eine Stellungnahme steht noch aus, daraus können sich weitere Forderungen ergeben.

12. Unterschrift

Verteilung der Prüfunterschriften

1. Ausfertigung: Au
2. Ausfertigung: Au

Verteilung des Prüfberichts

1. Ausfertigung: Au
2. Ausfertigung: Ba
3. Ausfertigung: Er
pe
4. Ausfertigung: Fe
5. Ausfertigung: Pr

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises

Nr.: 18/257B - 02

Dresden, 05.07.2019

1. Ausführung der Prüfung im Auftrag

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsbehörde
Rosenstraße 30
01067 Dresden

gemäß Auftragschreiben vom: 04.07.2018
Aktenzeichen: 63/3/BS/04953/17

2. Bauherr

Stadtreinigung Dresden GmbH
Pfotenhauer Straße 46

Tel.: 0351 / 44 55 100
D- 01307 Dresden

3. Vorhaben

Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG - Nutzungsänderung der Output-Lagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle von unbehandelten Abfällen, Abbruch und Neuerrichtung eines Abgaskamins, Erweiterung RTO-Anlage und Anbindung an vorhandene Anlage; Entfristung der Immissionsschutzgenehmigung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage Hammerweg; Antrag auf Abweichung gem. § 67 SächsBO

Bei Gebäuden Angabe der Gebäudeklasse:

3

4. Grundstück

01127 Dresden
Hammerweg 23
Gemarkung Hellerberge, Flurstück 30/48

Landeshauptstadt Dresden
Untere Bauaufsichtsbehörde

Diese Vorlage gehört zur
Genehmigung/Bescheinigung

Az. 63/3/BS/04953/17

VOM 05.07.2019

5. Entwurfsverfasser

GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH Tel.: +49 351 478787967
Tiergartenstraße 48 D- 01219 Dresden

6. Ersteller des Brandschutznachweises

GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH Tel.: +49 351 478787967
Tiergartenstraße 48 D- 01219 Dresden

7. Geprüfte Unterlagen**7.1 Stellungnahme der Brandschutzbehörde**

3 Seiten per E-Mail vom: 04.07.2019

Aufsteller: Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden, BAR

8. Eingesehene Unterlagen**8.1 Brandschutztechnische Stellungnahme**

6 Seiten Text vom: Mai 2017

Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

8.2 Zeichnungen Genehmigungsplanung

Plan-Nr. 170109151 (Übersichtslageplan)	vom: 18.08.2017
170109401-1 (Grundriss)	12.02.2018
170109402 (Ansicht A-A)	18.08.2017
170109403 (Grundriss)	12.02.2018
170109404 (Schnitt B-B)	12.02.2018
170109405 (EMSR-Container)	12.02.2018

Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

8.3 weitere Bauantragsunterlagen bzw. Unterlagen gemäß BImSchG

2 Ordner vom: Stand 30.05.2018

Aufsteller: GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH

9. Maßgebliche Vorschriften

- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Verwaltungsvorschrift des SMI zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)
- Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO)
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)

10. Prüfbemerkungen

- 10.1 Es handelt sich bei der geplanten Baumaßnahme um die Errichtung einer Anbindung der bestehenden Zwischenlagerhalle an die Aufbereitungsanlage durch eine Rohrbrücke und technische Anlagen, welche sich im Wesentlichen außerhalb der Gebäude befinden. Die Zwischenlagerhalle soll in diesem Zusammenhang umgenutzt werden, wobei die grundsätzliche Lagernutzung erhalten bleibt. Das Gebäude ist bauordnungsrechtlich in die Gebäudeklasse 3 einzustufen und aufgrund seiner Nutzung als Sonderbau zu bewerten (§ 2 Abs. 4 Nr. 20 SächsBO).
- 10.2 Zwischenzeitlich liegt eine Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle vor. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:
- 10.3 Für das Objekt ist aufgrund des großen Abstandes zum öffentlichen Verkehrsraum ein Feuerwehrflächensystem (Bewegungsflächen und Feuerwehrzufahrt als Verbindungselement zum öffentlichen Verkehrsraum) erforderlich. Die Hinweise und Anforderungen im Einzelnen sind der Stellungnahme zu entnehmen. Diese wird dem Entwurfsverfasser und dem Bauherrn als Anlage zum Prüfbericht übergeben.
- 10.4 Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten (siehe auch Punkt 10.6 des Prüfberichtes Nr. 18/257B-01 vom 11.12.2018). Die von der Feuerwehr in der Stellungnahme gegebenen Hinweise sind dabei zu beachten.
- 10.5 Die weiteren Prüfbemerkungen des vorangegangenen Prüfberichtes behalten ihre Gültigkeit.

11. Prüfergebnis

- 11.1 Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Punkt 10 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden. Grundlage für die Realisierung der Brandschutzmaßnahmen in der Ausführungsplanung und Bauausführung bilden die unter Ziffer 7 und 8 aufgeführten Unterlagen zur Genehmigungsplanung.
- 11.2 Aus Sicht des Prüferingenieurs für Brandschutz bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung der Arbeiten.

- 11.3 Eine Bauüberwachung (§ 81 Abs. 2 SächsBO) bezüglich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes durch den Prüfsachverständigen ist Bestandteil des Prüfauftrages. Eine rechtzeitige Information über den Stand der brandschutztechnisch wichtigen Rohbau- und Ausbauarbeiten zur Wahrnehmung der Überwachung hat durch die Bauleitung zu erfolgen.
- 11.4 Die Prüfung der Genehmigungsplanung ist abgeschlossen.

12. Unterschrift

Prüf

Verteilung der Prüfunterlagen:

1. Ausfertigung: Auftraggeber üb
2. Ausfertigung: Auftraggeber (n.

Verteilung des Prüfberichtes:

1. Ausfertigung: Auftraggeber / F
2. Ausfertigung: Bauherr
3. Ausfertigung: Entwurfsverfass
per E-Mail: w.k
4. Ausfertigung: Feuerwehr, per
5. Ausfertigung: Prüfsachverständigen

**Prüfbericht Nr.: 19137
zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises**

Auftraggeber/ Bauaufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt, SG Pies
Rosenstr. 30, 01067 Dresd
Bearbeiter/Telefon: He
Auftrag vom: 19
Aktenzeichen: 63

Bauherr:

Stadtreinigung Dresden GmbH
Pfothenhauerstr. 46, 01307 Dresden
Bearbeiter/Telefon: Frau Trautewig/0351 4455150

Vorhaben:

Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG
**Nutzungsänderung der Output-Lagerhalle zur Umschlag- und
Zwischenlagerhalle von unbehandelten Abfällen, Abbruch und
Neuerrichtung einer Abgaskamins, Erweiterung RTO-Anlage
und Anbindung an vorhandene Anlage; Entfristung der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der biologisch-
mechanischen Abfallbehandlungsanlage Hammerweg;
Antrag auf Abweichung gem. § 67 SächsBO
Gebäudeklasse: 3**

Grundstück:

Hammerweg 23 in 01127 Dresden
Gem. Hellerberge, Flurstück 30/48

Entwurfsverfasser:

GICON® Grol
Architekt Dipl.
Tiergartenstr. 4

Geprüfte Unterlagen:

Teil A: *[Unterlagen 3fach]*
- 2 Seiten Statische Berechnung Einbau Abluftkanäle und
Bodenplatte vom 03.05.2019
- 1 Schal- und Bewehrungsplan Bodenplatte
· Plan Nr.: B 1 vom 24.04.2019

Landeshauptstadt Dresden
Untere Bauaufsichtsbehörde

Diese Vorlage gehört zur
Genehmigung/Bescheinigung

Az. 0310/2019/04-053 / 197

vom 04. NOV. 2019 ...

Teil B: *[Unterlagen 2fach]*
- 2 Konstruktionszeichnungen (Bauantrag)
· Blatt Nr. 1 Schnitt E-E Abluftanlage
· Blatt Nr. 5 Grundriss Zwischenlagerhalle

Ersteller der Unterlagen: *Teil A:* Plan
Heinrich-H

Teil B: GICC
Architekt Di
Tiergartenstr.

Telefon: 0351 8113193

Eingesehene Unterlagen: - Austauschunterlagen des Antrags auf wesentliche Änderung
gem. § 16 BImSchG
- Austausch Bauplanmappe Anhang 13-01 vom 12.06.2018
- Austausch Kapitel 10 vom 30.05.2018
- Brandschutztechnische Stellungnahme vom 30.05.2017
Verfasser:
Dipl.-Ing.

Baukonstruktion und Windaufnahme:

Bestandshalle.

Trapezblechdeckung, Stahlpfetten, Stahlbinder, Stahlstützen,
Wandtrapezblechverkleidung, Stahlbetonsockelwände ein-
gespannt in Stahlbetonbodenplatte

Neu:

Abluftleitungssystem an Dachunterseite, Stahlbetonbodenplatte
außen für Entlüftungsanlage

Gebäudeaussteifung ist unverändert im Bestand.

Maßgebende Technische Baubestimmungen:

DIN EN 1990, DIN EN 1991, DIN EN 1992, DIN EN 1993
und Nationale Anhänge

Lastannahmen:

Verkehrslasten:

Lüftungsleitungen in Halle: 44 m DN 600 0,06 kN/m
100 m DN 450 0,04 kN/m

Windlasten: Bestand, unverändert

Schneelasten: Bestand, unverändert

Baustoffe:

Beton: Bodenplatte C 25/30 XC4, XD1, XF2, WF
Betonstahl: BSt 500 A

Baugrundangaben:

keine

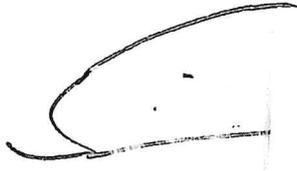
Vorstehende Unterlagen habe ich auftragsgemäß auf Standsicherheit und Feuerwiderstand der tragenden Bauteile geprüft.

Prüfbefund:

1. Die Statische Berechnung enthält den Hinweis auf Mindestbewehrung gegen Zwang für die Bodenplatte der Entlüftungsanlage und einen Lastvergleich für die neuen Entlüftungsleitungen an der Hallendecke.
2. Die Zahlenrechnung wurde durch Nachrechnungen geprüft.
3. Die neue Bodenplatte ist auf tragfähigem Baugrund zu errichten. Dazu ist die Standsicherheit der Baugrubensohle durch einen Baugrundingenieur unter Beachtung der Situation vor Ort schriftlich zu bestätigen. Der frostunveränderliche Unterbau und ggf. Bodenverbesserungsmaßnahmen sind dabei zu behandeln. Diese Bestätigung ist zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Die Bodenplatte wurde ohne Statische Nachweise konstruiert.
Die zulässigen Lasten für die darauf vorgesehene Ausrüstung sind auf 5 kN/m² zu begrenzen. Die Platte darf vom umlaufenden Verkehr nicht befahren werden. Sie ist entsprechend abzusperrern (z. B. Absperrkette oder Poller).
5. Die Lastannahmen der Lüftungsrohre werden als technologische Angaben der Prüfung als richtig zu Grunde gelegt. Sie dürfen in der Realität nicht überschritten werden.
6. Der Feuerwiderstand der tragenden Bauteile ist gemäß der Brandschutzstellungnahme F 0 gefordert.
Mit der Stahl- und Stahlbetonhallenkonstruktion sind diese Forderungen erfüllt (F 0-A).
7. Die Konstruktionszeichnungen stimmen mit den Statikergebnissen überein und entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.
8. Die Lüftungsrohre sind mit zugelassenen Befestigungssystemen so an den Bindern bzw. Pfetten zu befestigen, dass diese nicht geschädigt werden.
Es sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden und die zulässigen Befestigungsabstände einzuhalten.
9. Der Baubeginn, die Fertigstellung der Bodenplattenbewehrung und die Fertigstellung der Entlüftungsanlage mit den Entlüftungsrohren sind zwecks Bauüberwachung anzuzeigen.
10. Mit Fertigstellung der Umbaumaßnahmen sind die Baudokumente zur Einsichtnahme vorzulegen:
 - Unternehmererklärungen,
 - Lieferscheine mit Ü-Zeichen für Beton und Bewehrung,
 - Stellungnahme des Baugrundingenieurs (siehe Punkt 3.).

Prüfergebnis:

11. Gegen die Baugenehmigung und Bauausführung der Bodenplatte und der Entlüftungsanlage bestehen in statisch-konstruktiver Hinsicht bei Beachtung der o. g. Auflagen keine Bedenken.
12. Die Prüfung wird mit der Bauüberwachung der genannten Maßnahmen und der Vorlage der statischen Unterlagen für die weiteren Baumaßnahmen fortgeführt.



Verteiler
LHSL, Bauaufsichtsbehörde
Stadtreinigung Dresden GmbH

Prüfbericht:	geprüfte Unterlagen:
1x	
2x	Bauherrenexemplar
1x	
1x	3. Ausfertigung
1x	Prüfexemplar

Dresden, 23.10.2019

Statikprüfung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Output-Lagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle von unbehandelten Abfällen, Abbruch und Neuerrichtung einer Abgaskamins, Erweiterung RTO-Anlage und Anbindung an vorhandene Anlage
Hammerweg 23 in 01127 Dresden
Gem. Hellerberge, Flurstück 30/48

Prüfbericht Nr.: 19137

Aktenzeichen: 63/3/BS/04953/17

Sehr geehrter Herr

hiermit übersende ich Ihnen den 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 19137 zu o. g. Bauvorhaben.

Die geprüften Unterlagen (Prüfstück) übersende ich Ihnen nach Abschluss der Prüfung und Bauüberwachung zur Archivierung.

Die Rechnungslegung erfolgt an den Bauherrn über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfindenieure in Sachsen (BVS Sachsen GmbH).

Mit freundlichen Grüßen



Anlage



ric
25€
25€
—



1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr.: 19137 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Dresden, 23.10.2019

(si-sehr)

Landeshauptstadt Dresden	
Baubehörde	
Zentrale	
63.0	MA BE
Büro	BR IR
63.1	ZEN ZSI
63.2	ZMZ ZL
	ZK ZV
	ZÄ Wp
	Kopie ar

28. OKT. 2019

Auftraggeber/ Bauaufsichtsbehörde:
Landeshauptstadt
Bauaufsichtsamt
Rosenstr. 30, 0
Bearbeiter/Tel
Auftrag vom:
Aktenzeichen

Bauherr: Stadtreinigung
Pfothner
Bearbeiter/

Vorhaben: Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung
**Nutzungsänderung der Output-Lagerhalle zur
Zwischenlagerhalle von unbehandelten Abfällen, Abbruch und
Neuerrichtung einer Abgaskamins, Erweiterung RTO-Anlage
und Anbindung an vorhandene Anlage; Entfristung der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der biologisch-
mechanischen Abfallbehandlungsanlage Hammerweg;
Antrag auf Abweichung gem. § 67 SächsBO
Gebäudeklasse: 3**

Grundstück: Hammerweg 23 in 01127 Dresden
Gem. Hellerberge, Flurstück 30/48

Entwurfsverfasser: GICON® Großmarkt-Ingenieur Consult GmbH /
Architekt Dipl.-Ing.
Tiergartenstr. 48, 01219 Dresden, Telefon: 0351 8113193

Geprüfte Unterlagen: - 4 Konstruktionszeichnungen Rohrabhänger
Nr. BMA-M-L-GR-F alle vom 11.09.2019

[Alle Unterlagen 2fach]

Ersteller der Unterlagen:

- Eingesehene Unterlagen:
- Austauschunterlagen des Antrags auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG
 - Austausch Bauplanmappe Anhang 13-01 vom 12.06.2018
 - Austausch Kapitel 10 vom 30.05.2018
 - Brandschutztechnische Stellungnahme vom 30.05.2017
- Ver: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Ingenieur Consult GmbH,
Bsp.
- 5 Seiten Produktdaten: Rohrschellen und HF Express / HF Classic der Fa. Gripple

Baukonstruktion und Windaufnahme:

Bestandshalle:

Trapezblechdeckung, Stahlpfetten, Stahlbinder, Stahlstützen, Wandtrapezblechverkleidung, Stahlbetonsockelwände eingespannt in Stahlbetonbodenplatte

Neu:

Abluftleitungssystem an Dachunterseite, Stahlbetonbodenplatte außen für Entlüftungsanlage

Gebäudeaussteifung ist unverändert im Bestand.

Maßgebende Technische Baubestimmungen:

DIN EN 1990, DIN EN 1991, DIN EN 1992, DIN EN 1993 und Nationale Anhänge

- Lastannahmen:
- Eigenlasten: max. Lüftungsleitungsrohrlast 0,217 kN/m
- Verkehrslasten:
- | | | |
|-----------------------------|--------------|-----------|
| Lüftungsleitungen in Halle: | 44 m DN 600 | 0,06 kN/m |
| | 100 m DN 450 | 0,04 kN/m |
- Windlasten: Bestand, unverändert
- Schneelasten: Bestand, unverändert
- Baustoffe:
- | | | |
|-------------|---------------------|-------------------|
| Beton: | Bodenplatte C 25/30 | XC4, XD1, XF2, WF |
| Betonstahl: | BSt 500 A | |
- Baugrundangaben: keine

Vorstehende Unterlagen habe ich auftragsgemäß auf Standsicherheit und Feuerwiderstand der tragenden Bauteile geprüft.

Prüfbefund:

1. Die Konstruktionszeichnungen beinhalten die Seilabhängungen für die Lüftungsleitungen und deren Befestigung an der Dachtragkonstruktion.

2. Die Seilschlaufen der Abhänger werden um die Dachstuhlträger der Halle gelegt.
3. Die Lastangaben der Lüftungsrohre wurden als technologische Angaben der Prüfung als richtig zu Grunde gelegt. Sie dürfen in der Nutzung nicht überschritten werden.
4. Die Standsicherheit für die Halle und die Rohrabhänger ist für die angegebenen Lasten eingehalten.

Prüfergebnis:

5. Gegen die Bauausführung der Abluftrohre mit Befestigung am Hallendach bestehen in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken.
6. Die bautechnische Prüfung wird ggf. mit weiteren Bauteilen fortgeführt.

A handwritten signature or mark consisting of a large, stylized 'C' shape with a horizontal line extending to the right from its bottom edge.

Verteiler:
LHSD, Bauaufsichtsbehörde
Stadtreinigung Dresden GmbH

Kopie

PE: 8.8.2019

Freistaat Sachsen – bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Absatz 3 DVOSächsBO –

Anlage 10 (Seite 1)

An die Bauaufsichtsbehörde Landeshauptstadt Dresden Stadtverwaltung Postfach 12 00 20 01001 Dresden	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
---	--------------------------------------	---

Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Absatz 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

zum Standsicherheitsnachweis vom: 03.05.2019

- Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO
- Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

1. Bauherr

Name, Vorname/Firma SRD Stadtreinigung Dresden GmbH	Telefon (mit Vorwahl) 0351 4455 - 100	
Straße, Hausnummer Pfotenhauerstraße, 46	PLZ 01307	Ort Dresden

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens: Bauliche Änderungen an der Biologisch-mechanische Abfallaufbereitungsanlage Hammerweg Dresden
<p>Landeshauptstadt Dresden Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Diese Vorlage gehört zur Genehmigung/Bescheinigung</p> <p>Az. ... 09.01.08 / 04-053 / 17</p>

3. Grundstück

vom NOV 2015

Gemeinde, Ortsteil Dresden, Hellerau
Straße, Hausnummer Hammerweg, 23
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer Hellerberge, 30/48

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Formblatt bei.

Fortsetzung auf Seite 2

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO

	ja	nein
4.1 Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.5 Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tragwerksplaner

Name, Vorname _____

- qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO Liste 6056
- Prüfingenieur / Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen zugelassen sind Verzeichnis

6. Erklärung des Tragwerksplaners

Die Kriterien nach Ziffer 4 sind

- ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
- nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners

Wilsdruff, 03.05.2019